

RECHTSANWALTSKANZLEI AXEL B. APPELT  
GELTINGER AU 21, 85652 PLIENING,  
MOBIL 01703288882

[RA-Kanzlei Appelt, Geltinger Au 21, 85652 Pliening](mailto:RA-Kanzlei.Appelt.Geltinger.Au.21.85652.Pliening)

Landgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden  
Per beA-Postfach

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE  
MEDIENRECHT & URHEBERRECHT  
DATENSCHUTZRECHT (DSGVO/BDSG)  
GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ  
INTERESSENGEBIETE  
GESELLSCHAFTSRECHT  
HANDELSRECHT  
UMWELT- & UMWELTHAFTUNGSRECHT

Ihre Zeichen  
Your Reference

Ihre Nachricht vom  
Your Letter From

Unser Zeichen  
Our Reference  
H-171-01/20/app

Durchwahl  
Direct No.  
01703288882

Bearbeiter  
Person in Charge  
RA Appelt

06. Sep. 2021

**Az. 4 O 2410/20 Schriftsatz 3 von 3, in dieser Reihenfolge dem Gericht in der mdl. Verhandlung vom 7. Sept. 2021 übergeben; also nach Stellung des Befangenheitsantrages und des Antrages auf einstweilige Anordnung.**

In dem Rechtsstreit

Besagte RA-Kanzlei aus Wiesbaden, u.a. ./.. RA Appelt

I. Unterrichtet der Beklagte angesichts der jüngsten – natürlich gleichfalls gesetzes- und verfassungswidrigen – Entscheidung des OLG Ffm. **Az. 19 W 21/21**, bezüglich des Befangenheitsantrages gegen Frau Richterin Pradt, das erkennende Gericht, Frau Richterin Pradt unverändert weiter und **zugleich erneut beantragend** wegen der Besorgnis der Befangenheit weiterhin **und erneut** in Gänze abzulehnen, und unter Beachtung von § 43 ZPO sich so lange in eine Verhandlung nicht einzulassen, was notgedrungen bedeutet auch bis auf weiteres nicht auf den letzten Vortrag der Kläger weiter schriftsätzlich erwidern zu können, und/oder Anträge zu stellen, solange nicht – **unmittelbar** zu Beginn der mündlichen Verhandlung – der vom Beklagten dann auch noch einmal mündlich gestellte Befangenheitsantrag gegen Frau Richterin Pradt in Gänze korrekt protokolliert wurde, **unter Einschluss** nicht aller, aber doch **aller wesentlichen Ablehnungsgründe**, UND Frau Richterin Pradt im Anschluss daran Ihre (Zwischen-)/Entscheidung über den erneut gestellten Befangenheitsantrag gleichfalls protokolliert hat, und das Protokollierte nach nochmaligem Vorspielen der Parteien vom Beklagten mit keinem weiteren Einwand akzeptiert wurde.

Der Beklagte stellt also schon vorliegend erneut den Antrag auf Ablehnung von Frau Richterin Pradt wegen der *Besorgnis der Befangenheit*, unter Bezugnahme auf die zu den bereits in der Vergangenheit unter den **Az. 4 O 2410/20**, Landgericht Wiesbaden, sowie unter **Az. 19 W 21/21** und **Az. 19 W 8/21** beides OLG Frankfurt a.M. schriftsätzlich vorgetragenen Befangenheits-Begründungen, und macht deren Inhalt in Gänze voll inhaltlich auch zum

Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt

Kanzlei,  
Law Firm:  
Rechtsanwaltskanzlei Appelt  
Geltinger Au 21  
85652 Pliening  
Germany

Mobile: 0170/3288882 E-Mail: [lawexpert@t-online.de](mailto:lawexpert@t-online.de)

Inhalt seines vorliegend neu gestellten Befangenheitsantrages gegen Frau Richterin Pradt, Landgericht Wiesbaden, bezüglich des derzeit unter **Az. 4 O 2410/20** geführten Hauptverfahrens vor dem Landgericht Wiesbaden.

Hinsichtlich des erneut gestellten Befangenheitsantrages des Beklagten wir auf die Begründung verwiesen, die der Beklagte anlässlich des Verhandlungstermins vom 7. September 2021 vorab zu Protokoll gegeben hat, und nachfolgend nochmals in Schriftform dem Gericht übergeben hat.

Zur Sache selbst:

In Ergänzung zu seinem bereits gemachten Schriftsatzvortrag, insb. u.a. mit Schriftsatz vom 20. Februar 2021 und Schriftsatz vom 28. Mai 2021, sowie unter voller inhaltlicher Einbeziehung seines im Befangenheitsantrag, dem Gericht übergeben am 7. Sept. 21, welchen der Beklagten gleichfalls voll inhaltlich zum Gegenstand seines hier gemachten Vortrages macht, trägt der Beklagte ergänzend weiter vor wie folgt.

II.1a Da der Beklagte **keine einzige Rechtsverletzung** begangen hat, sondern völlig zurecht die Datenschutzverstöße der Kläger zulasten seiner Mandantin im Rahmen seiner anwaltlichen Mandatstätigkeit gerügt hatte, sind schon aus diesem Grund die e.V.-Entscheidungen grob rechtsfehlerhaft ergangen.

Nach erfolgter genauer Fallprüfung hat der „**Hessische Datenschutzbeauftragte**“ die Gegebenheit der vom Beklagten gerügten Datenschutzverstöße der Kläger allesamt und uneingeschränkt bestätigt; was zudem eine ordnungsgemäße Beachtung des zwingend zu beachtenden und anzuwendenden Gesetzes gleichfalls beweist.

**Beweis:** Im Falle des Bestreitens Zeugeneinvernahme des „**Hessischen Datenschutzbeauftragten**“ vertreten durch Frau Rost, sowie vertreten durch Herrn Strutwolf, ladungsfähige Anschrift: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden

Zudem hat der **Hessische Datenschutzbeauftragte** aufgrund der Vielzahl und Schwere der Datenschutzverstöße der Kläger zulasten unserer Mandantin **von sich aus** Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden gegen die Kläger eingelegt, dort geführt unter dem **Az. 1172 Js 23300/20**, sowie geführt bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M.; das Aktenzeichen wird nachgereicht.

Hinweis Appelt: vgl. Anlage 45

II.1b **Beispielhaft** für die Vielzahl von Datenschutzverstößen der Kläger, und für das Nichtvorliegen einer vom Beklagten begangenen Rechtsverletzung sei auf folgende Tatsache und folgende Beweise hingewiesen.

Ausweislich der beiden vom 28. März 2020 hat unsere Mandantin zulasten der Kläger eine sog. „**datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung**“

erklärt, welche sowohl der SCU-Bank, als auch den Klägern **jede** Verarbeitung ihrer Daten i.S.d. Datenschutzrechtes **ausdrücklich und in Gänze untersagt**.

Es handelt sich dabei um ein **datenrechtliches TOTAL-Verarbeitungsverbot**.

**Beweis:** beispielhaft Schreiben vom 28. März 2020 an die SCU und an die Kläger, **Anlage Be22** b.b. vgl. dort Ziff. VII, sowie **Anlage Be26** b.b., sowie **Anlage Be6**, vgl. bitte jeweils an den gekennzeichneten Stellen

Mit ihrer „datenschutzrechtlichen Unterlassungsverfügung“ hat unsere Mandantin ihr **grundrechtsgleiches Recht AKTIV** ausgeübt, und den Klägern wie der SCU-Bank ausnahmslos JEDE Datenverarbeitung verboten.

**Beweis:** wie vorgenannt, betr. **Anlagen Be6, Be22 und Be26**.

Und dass es sich bei der datenschutzrechtlichen Unterlassungsverfügung unserer Mandantin um ein **grundrechtsgleiches Recht** handelt, wird durch das sog. „Erste Volkszählungsurteil<sup>1</sup>“ bestätigt.

**Beweis:** sog. Erstes Volkszählungsurteil des BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215, [http://www.bverfg.de/e/rs19831215\\_1bvr020983.html](http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html)

Ausweislich des lediglich stellvertretend für eine Mehrzahl gleichlautender Schreiben benannten Schreiben **Anlagen Be6, Be22 und Be26**, werden die Kläger zudem aufgefordert, hinsichtlich aller stattgefundenen Datenverarbeitungen umfänglich Auskunft zu erteilen, als auch die Daten unserer Mandantin in DSGVO-konformer Weise zu archivieren, etc..

**Beweis:** beispielhaft Schreiben vom 28. März 2020 an die SCU und an die Kläger, **Anlage 22** b.b. vgl. dort Ziff. V und Ziff. VII, sowie **Anlagen Be6 und Be26**

Der Auskunftsanspruch unserer Mandantin besteht, neben weiteren Normen auch gemäß Art. 15 DSGVO, sowie gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO. Die Lösch- und Archivierungspflicht der Kläger ergibt sich u.a. aus Art. 5

<sup>1</sup> Vgl. bitte sog. Erstes Volkszählungsurteil des BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215, [http://www.bverfg.de/e/rs19831215\\_1bvr020983.html](http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html)

Abs. 1 lit. 3 DSGVO, sowie aus Art. 17 Abs. 1, lit. a DSGVO.

Aus der Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO folgt aber auch unabhängig von Art. 17 DSGVO eine antragsunabhängige (laufende) Prüf- und Dokumentationspflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, also der Kläger. Im Ergebnis besteht damit neben dem gesondert geltend zu machen Individualanspruch des Betroffenen auf Löschung und auf Archivierung, etc. auch eine objektive Verpflichtung die Kläger, die Daten nicht länger zu speichern als rechtlich vorgesehen, und hierüber fortlaufend die betroffene Person zu informieren, Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen, Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

**Beweis:** die vorgenannten Gesetzesnormen.

Den Klägern obliegt also in Gänze **die volle Beweislast** darüber, all den vorgenannten Pflichten sowohl allgemein, als auch direkt gegenüber unserer Mandantin entsprochen zu haben.

Kommen die Kläger auch nur hinsichtlich eines der hier genannten und von unserer Mandantin in diesem Fall sogar individualrechtlich ausdrücklich genannten Punkte z.B. hinsichtlich des von den Klägern geforderten Auskunftsbegehren, Lösungsbegehren,... nicht nach, wofür die diesbezüglich volle Beweislast allein bei den Klägern liegt, so liegt pro Fall des Nichtnachkommens einer dieser Pflichten jeweils ein Datenschutzverstoß vor. Und pro Nichtnachkommen hinsichtlich der jeweils zusätzlich zu den genannten Punkten zu erfüllenden Protokollierungs- und Dokumentationspflichten, jeweils mindestens ein weiterer Datenschutzverstoß vor.

**Fallfrage:** Haben die Kläger auch nur in einem einzigen der hier genannten und nachgewiesen von unserer Mandantin individualrechtlich begehrten Punkte gegenüber unserer Mandantin etwas vorgetragen?

→Unwiderlegbar NEIN! Denn es fehlt schon – trotz obliegender Beweislast – schon an jedem diesbezüglichen Vortrag der Kläger.

→Schon dies belegt unwiderlegbar, dass die Kläger hinsichtlich der bewiesen individualrechtlich von unserer Mandantin geforderten Punkte, also der von ihr von den Klägern geforderten Informationsbegehren, Auskunftsbegehren, Lösungsbegehren, Archivierungsbegehren, etc. ...KEINEN EINZIGEN PUNKT erfüllt haben, und somit eine Vielzahl von Datenschutzverstößen begangen haben.

→Und da die Kläger hinsichtlich all der genannten Punkte zudem gegen ihre diesbezüglich obliegenden Dokumentations- und Protokollierungspflichten verstoßen haben, haben die Kläger nochmals und gleichfalls unwiderlegbar weitere Datenschutzverstöße zulasten unserer Mandantin begangen.

Betreff  
Reference

Und hypothetisch unterstellt, die Kläger hätten hinsichtlich eines dieser Punkte z.B. ein diesbezügliches Verweigerungsrecht, was nicht der Fall ist, hätten die Kläger den individualrechtlich geltend gemachten Anspruch unserer Mandantin protokollieren müssen und unserer Mandantin in DSGVO-konformer Weise mitteilen müssen, aus welchem Grund und auf welcher Rechtsgrundlage die Kläger meinen dem geltend gemachten Anspruch unserer Mandantin nicht folgen zu können oder zu müssen. Doch die Tatsache, dass die Kläger hinsichtlich der individualrechtlich geltend gemachten Ansprüche unserer Mandantin überhaupt nicht reagierten, und KEIN WORT vortrugen, etc. begründet nochmals weitere Datenschutzverstöße der Kläger, begangen zulasten unserer Mandantin.

Allein dieses fall-tatsachenbezogene Beispiel belegt exemplarisch und unwiderlegbar für die Kläger die Begehung von gut 25 Datenschutzverstößen der Kläger; begangen zulasten unserer Mandantin.

Doch wie können dann die Kläger fortgesetzt wahrheitswidrig behaupten keine Datenschutzverstöße zulasten unserer Mandantin begangen zu haben? Und wie können die Gerichte des e.V.-Verfahrens insgesamt DREI MAL gerichtlich entscheiden, die Kläger hätten keine Datenschutzverstöße begangen? Und wenn der Beklagte dies behaupten würde, müsse er pro Behauptung ein NICHT BEANTRAGTES Ordnungsgeld i.H.v. jeweils bis zu 250.000,-- EUR an die Kläger bezahlen; Ersatzweise 6 Monate Ordnungshaft?!

Und dies ist ja nicht einmal ein Zehntel der von den Klägern zulasten unserer Mandantin tatsächlich begangenen Datenschutzverstöße.

Allein mit diesem unwiderlegbaren Fallausschnitt ist die Unbegründetheit der Klage bereits **unwiderlegbar** bewiesen.

Ebenso ist bewiesen, dass die Kläger von Anfang an, also sowohl im e.V.-Verfahren, als auch im Hauptsacheverfahren ihrer umfangreich obliegenden Beweislast nicht nachgekommen sind und weiter nicht nachkommen; sondern fortgesetzt an der Sache völlig vorbei Nebelkerzen vortragen.

Dem Gericht war und ist also von Anfang an bekannt, dass die Klage seit Beginn in Gänze abweisungsreif war und ist; und dennoch sind bereits weitere NEUN MONATE verstrichen, wo auf Basis gesetzeswidriger Eingriffe des Gerichts in die Grundrechte unserer Mandantin und des Beklagten schädigend massiv eingegriffen wurde und wird.

**Ergebnis:** Die Klage ist vollumfänglich abzuweisen und die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens. Zudem sind die e.V.-Entscheidungen in Gänze aufzuheben, da zwar keine nachträgliche Veränderung des Falles vorliegt, aber der Beklagte den Nachweis darüber erbracht hat, dass die e.V.-Entscheidungen von Anfang an nicht hätten ergehen dürfen. Dies gilt umso mehr, als die e.V.-Entscheidungen in verfassungswidriger Weise in die

Betreff  
Reference

Grundrechte unserer Mandantin und des Beklagten eingreifen, und es zudem verfassungswidrig ist, wenn diese verfassungswidrigen Grundrechtseingriffe unter den tatsächlich und rechtlich bewiesenen Umständen weiter aufrechterhalten werden.

Doch um auch i.Ü. jeder Mausechlei vorzugreifen, trägt der Beklagte dennoch weiter vor wie folgt.

II.2a Die Kläger haben weder im Hauptsacheverfahren, noch im vorausgegangenem e.V.-Verfahren auch nur ein einziges Mal in rechtlich relevanter Weise eine Rechtsverletzung des Beklagten vorgetragen und nachgewiesen. Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen mit dem Gericht weist der Beklagte gesondert auf die Tatsache hin, **dass die KLÄGER(!) für das Vorliegen einer Rechtsverletzung des Beklagten beweispflichtig waren und sind.** **Und dies beinhaltet zudem die Beweislast der KLÄGER gegenüber dem Gericht die Beweise dafür zu erbringen, dass die von den Klägern unstreitig seit September 2019 vorgenommene Datenverarbeitungen und Datenversendungen in das Drittland USA unter voller Beachtung von Recht und Gesetz stattgefunden hat.** Dieser Beweislast sind die Kläger weder im e.V.-Verfahren, noch im Hauptsacheverfahren nachgekommen. Und zwar mit keinem Wort.

Auch der jüngste klägerische Schriftsatz mit Datum vom 28. Juli 2021, welcher zudem – bezüglich der Befangenheit von Frau Richterin Pradt – „verräterisch“ auf Seite 1, ganz oben, den Hinweis „Frist 28. Juli 2021“ aufweist, enthält keinen einzigen Vortrag, welcher den klageweise geltend gemachten Anspruch stützen, oder gar begründen würde. Und auch mit diesem Schriftsatz kommen die Kläger der ihnen obliegenden Beweislast in keiner Weise nach.

**Beweis:** Schriftsatz der Kläger mit Datum vom 28. Juli 2021

II.2b Vielmehr haben die Kläger unstreitig seit September 2019 die Daten unserer Mandantin verarbeitet und zwischen den USA und der EU hin und her versandt, was jeweils ohne die gesetzlich zwingend erforderliche „**datenschutzrechtliche Erlaubnis**“ Art. 6 DSGVO geschah, sowie jeweils unter missachtendem Verstoß gegen die Art. 44ff DSGVO. Und da das Gericht das Vorliegen einer gesetzlich zwingend vorzuliegenden „**datenschutzrechtlichen Erlaubnis**“, sowie die Beachtung der Art. 44ff DSGVO nur anhand dessen rechtlich prüfen darf und kann, was die Kläger **MIT BEGINN** der Datenverarbeitung und/oder der Versendung der Daten in ein Drittland (hier USA) diesbezüglich gegenüber der betroffenen Person, also unserer Mandantin, vorgetragen haben, muss das Gericht gesetzlich zwingend zu dem Ergebnis kommen, dass **alle** Datenverarbeitungen und Datenversendungen hinsichtlich der Daten unserer Mandantin **Datenschutzverstöße** darstellen. Und dies seit September 2019. Denn die Kläger haben mit Beginn der Verarbeitung der Daten unserer Mandantin und mit Beginn deren Versendung im September 2019 KEIN EINZIGES WORT

Betreff  
Reference

diesbezüglich gegenüber unserer Mandantin vorgetragen. KEIN WORT! Und dies trotz bestehender Beweislast der Kläger. Und da das Gericht nicht abstrakt prüfen darf, sondern nur konkret am auch zeitlich rechtzeitig gemachten Vortrag der Kläger, **also spätestens MIT BEGINN der Datenverarbeitung und/oder Datenversendung**, das Vorliegen einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis, sowie die Beachtung der Art. 44ff DSGVO prüfen kann und darf, und die Kläger diesbezüglich nichts vorgetragen haben, stellen alle Datenverarbeitungen und alle Daten-Versendungen bezüglich der Daten unserer Mandantin in das Drittland USA DATENSCHUTZVERSTÖSSE dar. Datenschutzverstöße, welche der Beklagte auch im Rahmen seines Mandatsverhältnisses völlig zurecht rügen durfte. Auch gegenüber der SCU-Bank, da ja die SCU-Bank in gleicher Weise die Datenschutzrechte unserer Mandantin fortgesetzt verletzte, jeweils nach rechtlicher Falschberatung durch die Kläger, vgl. beispielhaft Paul Voigt, Axel von dem Bussche, EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), 2018, Praktikerhandbuch Seite 188, Ziff. 5.2; vgl. zudem u.a. Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO (Die Grundsätze der Verarbeitung nach „Treu und Glauben“ und der „Transparenz“) i.V.m. Art. 5 Abs. 2 DSGVO i.V.m. Art. 4 Nr. 7 DSGVO = „jederzeitige Rechenschaftspflicht“ „des Verantwortlichen“. So auch: Gierschmann/Schlender/Stenzel/Veil Kommentar zur DSGVO, 2017, Buchholtz/Stenzel Art. 5, Rn. 42ff. Ebenso Schwartmann/Jasper/Thüsing /Kugelman DS-GVO/BDSG Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz-Kommentar, 2. Auf. 2020, Art. 5, Rn. 85, mit jeweils weiteren Nachweisen.

Zudem haben sich die Kläger, nach entsprechender Aufforderung des Beklagten sogar ausdrücklich geweigert, die SCU-Bank auf die bestehende Rechtslage hinzuweisen und zur Einhaltung der bestehenden Datenschutzrechte anzuhalten.

**II.2c →Achtung!** Wie bereits unter Nachweis entsprechend lautenden Kommentarfundstellen belegend dem Gericht ausgeführt, ist u.a. wegen des zu beachtenden **Transparenzgebotes**, nach dem datenschutzrechtlichen **Treu-und-Glaubens-Gebot**, Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO, und wegen der zu beachtenden **Zweckbindung** i.S.v. Art. 5 Abs. 1, lit. b DSGVO es unzulässig, dass die Datenverarbeitungsstelle sich zunächst auf eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm stützt, und später auf eine andere!

Und da die Kläger als Datenverarbeitungsstelle bereits – wenngleich unsubstantiiert behauptend – vorgetragen hatten, zur Verarbeitung der Daten unserer Mandantin auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO berechtigt gewesen zu sein, ist das erkennende Gericht basierend auf dieser datenschutzrechtlichen Ermächtigungs- Behauptung der Kläger gesetzlich zwingend daran gehindert, stattdessen hypothetisch eine andere datenschutzrechtliche Ermächtigungs- & „Erlaubnisnorm“ zu unterstellen.

Auch aus diesem Grund ist, neben einer Vielzahl weiterer Gründe, das OLG-Urteil **Az. 5 U 116/20** grob rechtsfehlerhaft.

Betreff  
Reference

Und aus diesem Grund ist auch aller Vortrag der Kläger welcher sich auf das ergangene OLG-Urteil **Az. 5 U 116/20** stützt rechtlich völlig verfehlt und unzulässig.

Denn ein Gericht kann **nicht** einfach willkürlich eine *datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm* unterstellen, wie z.B. das OLG dies bezüglich § 29 BDSG, etc. machte, und sich damit in Widerspruch zu dem behauptenden Vortrag der Kläger stellen, auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO die Daten unserer Mandantin verarbeitet zu haben.

Dieses gesetzeswidrige Vorgehen des OLG **Az. 5 U 116/20** verstößt gegen das **Transparenzgebot**, sowie gegen **Treu und Glauben** i.S.v. Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO, sowie gegen die **Zweckbindung** i.S.v. Art. 5 Abs. 1, lit. b DSGVO! Denn damit will ja der Gesetzgeber u.a. gerade sicherstellen will, dass anhand der von der Datenverarbeitungsstelle genannten *datenschutzrechtlichen Erlaubnis-Grundlage* jederzeit nachprüfbar wiederum nur die Datenverarbeitungsmaßnahmen ergriffen werden, welche auf Basis der *datenschutzrechtlichen Erlaubnis-Grundlage* z.B. auch im Zusammenhang mit der Pflicht zur allzeit geltenden **Datenminimierung**, Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO, zur Erreichung des Datenverarbeitungszwecks wirklich erforderlich sind. Ungeachtet dessen verstößt die spätere Auswechslung der behaupteten *datenschutzrechtlichen Erlaubnis-Grundlage* für jeden leicht verständlich gegen das **Transparenzgebot**, sowie gegen **Treu und Glauben** i.S.v. Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO, weil ja für die Daten-betroffene Person kein Transparenz hinsichtlich der Verarbeitung ihrer Daten hergestellt werden kann, wenn jederzeit die *datenschutzrechtlichen Erlaubnis-Grundlage* ausgetauscht werden könnte. ZUDEM welchen Sinn hätte sonst die gesetzlich obliegende Pflicht der Datenverarbeitungsstelle SPÄTESTENS MIT BEGINN DER DATENVERARBEITUNG gegenüber der Daten-betroffenen Person offenlegen und (hinsichtlich der Voraussetzungen) nachweisen zu müssen, auf Basis welcher *datenschutzrechtlichen Erlaubnis-Grundlage* die Datenverarbeitungsstelle die Daten der betroffenen Person verarbeitet, wenn die genannte *datenschutzrechtlichen Erlaubnis-Grundlage* durch die Datenverarbeitungsstelle und/oder das prüfende Gericht später einfach ausgetauscht werden könnte?!

Der Beklagte führt dem Gericht all diese Selbstverständlichkeiten für jeden des Datenschutzrechts mächtig seienden\* jeweils deshalb so ausführlich aus, weil er dem Gericht aufgrund der gemachten Erfahrungen zutiefst misstraut, und so sicherstellen will und muss, dass das Gericht nicht „unwissend-versehentlich“ auf rechtlich unzulässige Pfade ausweichen kann, nur um erneut parteiisch zugunsten der Kläger urteilen zu können.

II.3 Und selbst wenn das Gericht unter Verstoß gegen zwingend anzuwendendes Recht und Gesetz das Nicht-/Vorliegen einer *datenschutzrechtlichen Erlaubnis*, sowie der Nicht-/Beachtung der Art. 44ff DSGVO rechtswidrig abstrakt prüfen würde, was es nicht darf, kann das



Gericht – bei Beachtung von Recht und Gesetz – gleichfalls nur zu dem Schluss kommen, dass die Kläger ohne Vorliegen der zwingend erforderlichen *datenschutzrechtlichen Erlaubnis* die Daten unserer Mandantin verarbeitet haben und unter völliger Nichtbeachtung bzw. unter Verstoß gegen die Art. 44ff DSGVO die Daten unserer Mandantin zwischen dem Drittland USA und der EU hin und her versandt haben. Zudem haben die Kläger gegen eine Vielzahl von Informationspflichten und Auskunftspflichten und Archivierungspflichten<sup>2</sup> und Nachweispflichten verstoßen; und auch dies unwiderlegbar, gleichgültig welchen rechtlichen Irrweg Frau Richterin Pradt erneut versuchen würde zugunsten der Kläger unter Verstoß gegen Recht und Gesetz zu konstruieren.

All dies begründet eine Vielzahl von schweren Datenschutzverstößen, derer sich die Kläger schuldig gemacht haben, und die der Beklagte selbstverständlich auch zur Wahrung der Interessen seiner Mandantin rügen durfte. **Der Beklagte weist nochmals darauf hin, dass die Kläger bezüglich all der genannten Punkte hinsichtlich einer Einhaltung der Datenschutzrechte voll umfänglich beweiselastet sind!**

(1) Denn die Kläger haben in jedem Fall gegen ihre obliegenden Informationspflichten, Art. 13 DSGVO und gegen ihre Auskunftspflichten, Art. 15 DSGVO verstoßen; = Datenschutzverstoß

(2) Auch haben die Kläger in jedem Fall gegen ihre jederzeitige Nachweispflicht aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO verstoßen; = Datenschutzverstoß.

(3) Zudem haben die Kläger ohne die *datenschutzrechtliche Erlaubnis* die Daten unserer Mandantin verarbeitet, da auch im Fall des Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1, lit. f, letzter HS DSGVO unwiderlegbar vorliegt; vgl. bitte Wortlaut des Gesetzes; = Datenschutzverstoß

(3.a) Denn zum einen haben die Kläger die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO in Gänze nicht geprüft und nachgewiesen; = Datenschutzverstoß u.a. nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO und nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO, und

(3.b) zudem haben die Kläger unter Verstoß gegen die „*datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung*“ unserer Mandantin die Daten unserer Mandantin verarbeitet. Also gegen das gegenüber den Klägern und der SCU-Bank erklärte Total-Datenverarbeitungs-Verbot unserer Mandantin verstoßen; = Datenschutzverstoß u.a. nach Art. 6 DSGVO

(3.c) Und die Kläger haben damit zugleich im Ergebnis gegen Art. 6 Abs. 1, lit. f, letzter HS DSGVO verstoßen; = Datenschutzverstoß, keine „sofern“-Prüfung und auch kein Nachweis darüber, Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

(4) Zudem haben die Kläger wiederholt unter Verstoß gegen Art. 44ff DSGVO die Daten unserer Mandantin zwischen dem Drittland USA und der EU hin und her versandt, da die Kläger hierzu weder gegenüber unserer Mandantin vorgetragen haben, noch gegenüber dem Gericht. Woher sollte daher das Gericht wissen können, ob die Art. 44ff DSGVO eingehalten wurden? Dies ist

---

<sup>2</sup> Vgl. u.a. Art. 17 DSGVO i.V.m. Art. 21 DSGVO, sowie u.a. Art. 5 Abs. 1, lit. a bis lit. f, und Abs. 2 DSGVO

unmöglich. Doch da die Kläger hierfür allein beweispflichtig sind, und hierzu KEIN WORT vorgetragen haben, MUSS das Gericht rechtlich zwingend von einem Verstoß gegen die Art. 44ff DSGVO ausgehen; = Datenschutzverstoß.

(5) Zudem haben die Kläger wiederholt gegen sämtliche ihnen obliegenden „Informationspflichten“ verstoßen, sowie gegen die ihnen obliegenden „Auskunftspflichten“; = Datenschutzverstoß u.a. wegen Verstoß gegen Art. 13 DSGVO und Art. 15 DSGVO.

(6) Und die Kläger haben gegen die von unserer Mandantin wiederholt geforderte Archivierung der Daten verstoßen, und somit gegen die gesetzlich zwingend zu beachtenden Pflichten aus Art. 5 Abs. 1 lit. c & a & b & e & f DSGVO, sowie gegen Art. 5 Abs. 2 DSGVO; = Datenschutzverstoß.

(7) Und die Kläger haben unter Verstoß gegen § 240 StGB i.V.m. Art. 7 Abs. 4 DSGVO die Auszahlung der Nachlassgelder gesetzeswidrig von der Bedingung abhängig gemacht, dass unsere Mandantin ihre zulasten der SCU-Bank und der Kläger erklärte **datenschutzrechtlich Unterlassungsverfügung** widerruft und ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung durch die Kläger abgibt; = Datenschutzverstoß § 240 StGB i.V.m. Art. 7 Abs. 4 DSGVO (sog. Koppelungsverbot), und dies wochenlang!

Das Vorliegen all dieser, sowie aller weiteren Datenschutzverstöße der Kläger hat der „**Hessische Datenschutzbeauftragte**“ nach genauer Prüfung des Falles in Gänze bestätigt.

Zudem wird das Bestehen aller hier benannten Datenschutzverstöße – **bei ordnungsgemäßer Beachtung von Recht und Gesetz** – durch die Beachtung des jeweils einschlägige zwingend anzuwendende Gesetz für jeden Rechtskundigen bestätigt.

II.4 Und da die DSGVO als **Verbotnorm mit Erlaubnisvorbehalt<sup>3</sup>** systematisch

---

3 Vgl. z.B. Jaspers/Schwartzmann/Hermann in Heidelberger Kommentar zur DSGVO/BDSG, 2. Aufl. Art. 5 Rn. 23 DSGVO. Sowie u.a. Schwartzmann/Jasper.. 2. Aufl, Jacquemain, Art. 6, Rn. 6 DSGVO, was aber zudem bereits durch den Wortlaut in Art. 6 Abs. 1 belegt wird: „Die Verarbeitung ist nur **rechtmäßig**, **wenn** mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist“, sowie Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO „...müssen auf rechtmäßige Weise...verarbeitet werden“. Zudem wird dies durch die Tatsache belegt, dass eine – wie hier nachweislich erfolgt – heimliche Datenverarbeitung und Datenversendung ja immer dem Transparenzgebot von Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO widerspricht, als auch Treu und Glauben, und somit immer unrechtmäßig ist. Anderes Beispiel: Wie sollte die von der Datenverarbeitung betroffene Person eine heimlich erfolgte Versendung ihrer Daten unter Verstoß gegen die Art. 44ff DSGVO nachweisen können, wenn diese Versendung nicht von Anfang an gegenüber der betroffenen Person offengelegt wurde?! Denn wenn die heimlich erfolgte Versendung unter Verstoß gegen Art. 44ff DSGVO dann z.B. erst nach zwei Jahren entdeckt wird, hätte die Datenverarbeitungsstelle ganze zwei Jahre die Möglichkeit zur SPÄTEREN Herstellung der Voraussetzungen nach Art. 44ff DSGVO gehabt, ohne dass die betroffene Person die Möglichkeit des Nachweises hätte, dass vielleicht zwischenzeitlich, aber eben nicht zum Zeitpunkt der Versendung ihrer Daten in die USA, die Voraussetzungen nach Art. 44ff DSGVO vorgelegen haben. Daher kann das Gericht

Betreff  
Reference

aufgebaut und abgefasst ist, vgl. z.B. Art. 6 iVm Art. 5 Abs. 1, lit. a und lit. b DSGVO, sowie die sich hieraus ergebende Systematik des Gesetzes, UND unsere Mandantin ihre „**datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung**“, welche grundrechtsgleichen<sup>4</sup> Rechtsschutz genießt, sowohl gegenüber den Klägern wie auch gegenüber der SCU-Bank erklärt hat, bestand für die Kläger und die SCU-Bank ein **DOPPELTES DATENVERARBEITUNGS-VERBOT!** Auch gegen dieses haben die Kläger fortgesetzt verstoßen, und verstoßen zudem bis heute dagegen; = Datenschutzverstoß.

Schon dies belegt die völlige Unhaltbarkeit der ergangenen e.V.-Entscheidungen, **Az. 4 O 2410/20** und des OLG Ffm **Az. 5 U 116/20**, sowie die Tatsache, dass sich der Beklagte mit der Rüge dieser Datenschutzverstöße von Anfang an keiner Rechtsverletzung schuldig gemacht hat, welche den Erlass einer e.V. gerechtfertigt hätte.

Auch der Verstoß der Kläger gegen die Pflicht zur schriftlichen Führung und Fortführung des „Verarbeitungsverzeichnisses“ stellt einen weiteren massiven Gesetzesverstoß der Kläger zulasten unserer Mandantin im Rahmen der Nachweis- und Auskunftspflichten der Kläger gegenüber unserer Mandantin dar, was die hohe Sanktionsstrafen dieses Verstoßes infolge der dies auslösenden Sanktionswirkung gemäß Art. 83 Abs. 4, lit. a DSGVO sehr deutlich belegt → bis zu 10.000.000,-- EUR Geldstrafe,...., vgl. Art. 83 Abs. 4, lit. a DSGVO, sowie beispielhaft *Schwartmann/Jasper.. 2. Aufl, Müthlein, Art. 30, Rn. 98 DSGVO*.

→ Die unbestreitbare Nichterfüllung der Kläger allein dieser Dokumentations-, Nachweis-, Darlegungs- und Auskunftspflichten stellt eine Vielzahl von gravierenden Rechts- und Gesetzesverstößen dar. Begangen von der SCU-Bank und von den Klägern, jeweils zulasten unserer Mandantin.

UND UND UND!

Die bekannten e.V.-Entscheidungen durften also von Anfang an nicht ergehen, und aus den genannten Gründen ist natürlich auch vorliegende

---

nur prüfen, was die datenverarbeitende Stelle, also hier die Kläger, hinsichtlich der Versendung, aber eben auch hinsichtlich der Datenverarbeitung überhaupt MIT BEGINN der Verarbeitung der betroffenen Person, also unserer Mandantin, vorgetragen hat. Und dies ist – bewiesen – NICHTS. KEIN WORT! Anderenfalls würde ja auch gegen die von Anfang an zwingend vorzuliegende TRANSPARENZ, Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO verstoßen werden, und schon deshalb keine Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und/oder der Versendung ins Drittland gegeben sein. Auf die diesbezüglich i.Ü. gemachten schriftsätzlichen Ausführungen des Beklagten wird ergänzend Bezug genommen.

4 Vgl. bitte sog. Erstes Volkszählungsurteil des BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215, [http://www.bverfg.de/e/rs19831215\\_1bvr020983.html](http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html)

Betreff  
Reference

Klage der Kläger vollumfänglich abzuweisen.

Hinsichtlich der von Frau Richter Pradt ergangenen e.V.-Entscheidungen weist der Beklagte zudem darauf hin, dass von Frau Richter Pradt diesbezüglich in Gänze, also auch hinsichtlich des e.V.-Antrages der Kläger im April 2020, nicht nur eine eingeschränkte Schlüssigkeitsprüfung geschuldet war, sondern eine volle Schlüssigkeitsprüfung und Prüfung des Falles, **vgl. ZPO-Zöller, § 935 Rn 7**. Und dass bereits der e.V.-Antrag der Kläger in Ermangelung jedes den e.V.-Antrag stützenden Vortrages und entsprechender Glaubhaftmachungen sowohl unschlüssig, als auch unsubstantiiert und unter Verstoß der den Klägern obliegenden Beweislast gestellt worden war; was in gleicher Weise für den klägerischen Vortrag im Hauptsacheverfahren gilt; was Frau Richter Pradt offenbar „übersehen“ hat. Wie Frau Richter Pradt auch „übersehen“ hat, dass die Kläger die **volle Beweislast** dafür tragen, dass die unstreitig seit September 2019 erfolgte Verarbeitung der Daten unserer Mandantin unter Beachtung des einschlägigen Datenschutzrechts erfolgt war. Was wiederum die Kläger gleichfalls „versäumt“ haben, und bis heute „versäumen“.

**Frau Richter Pradt! Bitte respektieren Sie endlich Recht und Gesetz.** Und danach gibt es einfach GANZ AUSDRÜCKLICH KEINE HEIMLICHE Datenverarbeitung, wie sie die Kläger seit September 2019 durchgeführt haben; vgl. u.a. Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO. Und wie Ihnen bereits wiederholt vorgetragen, ist es gerade der ausdrückliche Wunsch, Sinn und Zweck der DSGVO, dass die Bürger\*innen wieder die Kontrolle über ihre Daten zurückgewinnen, was Sie in jeder Einleitung zu einem DSGVO-Kommentar nachlesen können. Deshalb ist die DSGVO als „*Verbotnorm mit Erlaubnisvorbehalt*“ aufgebaut, woraus sich die Ihnen auch hier vorgetragene Systematik und Wertung des Datenschutzrechts ergibt. Und aus diesem Grund ist es daher auch völlig widersinnig und zudem gesetzeswidrig, wenn Sie, oder das OLG Ffm. **Az. 5 U 116/20**, abweichend vom gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsprüfungsweg „abenteuerliche“ und gesetzeswidrige Konstruktionen versuchen zu ersinnen, um dann doch noch im Sinne der Kläger – nicht im Sinne des Gesetzes; sondern Recht und Gesetz damit erneut brechend – ein Urteil zusammenschustern zu können. Und wenn Sie dies vorliegend nun ein DRITTES MAL unter Bruch von Recht und Gesetz versuchen sollten, dann liefern Sie damit nur einen erneuten Beweis für die Berechtigung des gegen Sie gestellten Befangenheitsantrages, und die gegen Sie laufende Strafanzeige. Und wenn Sie zudem den „Eitelkeit-Satz“ gleichfalls OHNE ANTRAG mit gleichfalls einer ¼ Millionen EUR Ordnungsgeld belegen, dann ist dies schlicht unverhältnismäßig und in der Sache lachhaft. Würden die Kläger mir dies gesagt haben oder sagen, würde ich darüber lachen und i.Ü. keinen Gedanken mehr daran verschwenden.

Der Beklagte behält sich insoweit zudem die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches nach § 945 ZPO ausdrücklich vor.

Betreff  
Reference

III.1 Der Beklagte weist unter Hinweis auf die dem Gericht hierzu bereits eingereichten Beweismittel erneut darauf hin, dass dessen Mandantin, Frau S., sich von Anfang an mit Ihrem Bankauskunftsbegehren hinsichtlich ihrer Nachlassgelder ausschließlich und **direkt** an die US-amerikanische SCU-Bank gewandt hatte.

Erst danach hatten sich die Kläger diesbezüglich plötzlich und aus Sicht unserer US-Amerikanischen Mandantin nicht nachvollziehbar diesbezüglich eingemischt, ohne jemals den Nachweis ihrer behaupteten anwaltlichen Vollmacht diesen Fall betreffend gegenüber unserer Mandantin und/oder dem Beklagten erbracht bzw. nachgewiesen zu haben.

Und die dann schließlich nach ACHT MONATEN am 24. April 2020 per Einschreiben eingereichte „anwaltliche Vollmacht“ – angeblich „im Original“ – mit Datum vom 29. August 2019, ist Gegenstand strafrechtlicher Untersuchungen, wobei aufgrund der **Anlagen 33 – 36** die Kläger überhaupt keine Möglichkeit des Bestreitens haben, da der Straftatbestand § 267 Abs. 1, 3te Var. StGB schon allein durch diesen bloßen schriftlichen Vortrag der Kläger strafrechtlich bewiesen ist; was der Beklagte natürlich als Verdacht äußert, und wozu die strafrechtliche Behandlung noch aussteht.

III.2 Da die Kläger zudem nachweislich im e.V.-Verfahren das OLG Frankfurt a.M. „angelogen“ haben, vgl. gleichfalls die Anlagen 33 – 36, also die personengleichen Kläger die exakt gleiche Sache betreffend zeitlich versetzt das genaue Gegenteil des zunächst Vorgetragenen dem Gericht – schriftlich & mündlich – vorgetragen haben, ist die Glaubwürdigkeit der Kläger – erwiesenermaßen – nachhaltig und fundamental erschüttert, und faktisch auf Null reduziert. Dies deckt sich zudem mit den seit September 2019 gemachten Erfahrungen des Beklagten mit den Klägern.

III.3 Doch diese Tatsachen scheinen die Kläger nicht davor abzuhalten, weiterhin und erneut grob unwahr vorzutragen; was vermutlich mit darauf zurückzuführen ist, dass die Kläger u.a. mit Frau Richter Pradt die Erfahrung machten, dass Frau Richter Pradt den Klägern „blind“ schlicht alles „glaubt“.

**Beweis:** e.V.-Antrag der Kläger, sowie gesamter klägerischer Vortrag im e.V.-Verfahren und gerichtliche Entscheidungen von Frau Richter Pradt im e.V.-Verfahren **Az. 4 O 2410/20**

Wer die Erfahrung macht, dass eine Richterin sogar einen nicht einmal beschlussfähig schlüssig begründeten e.V.-Antrag unter Verletzung aller Beweis-, Beweislast- und Beweiswürdigungspflichten einfach durchwinkt, und zudem OHNE Antrag ein Ordnungsgeld von jeweils einer ¼ Millionen EUR ausspricht, pro Behauptung eines Datenschutzverstößes, der hat offenbar alle Hemmungen in Sachen un-/wahrem Vortrag verloren.

**Beweis:** Behauptung der Kläger, der Beklagte hätte mitgeteilt, sich an die e.V.-

Entscheidungen nicht halten zu wollen; angeblich untermauert mit einer **Anlage 25**, welche Frau Richterin Pradt „versäumte“ dem Beklagten zu übersenden.

Richtig diesbezüglich ist vielmehr, dass der Beklagte auf Anfrage der Kläger schriftlich mitteilte, zwar zu wissen, dass die ergangenen e.V.-Entscheidungen allesamt rechtsfehlerhaft seien, dass er sich jedoch bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über seine rechtshängige Verfassungsbeschwerde, gerichtet auf Aufhebung aller e.V.-Entscheidungen, selbstverständlich an den Inhalt der e.V.-Entscheidungen und deren Anordnungen halten werde. Was der Kläger auch bis zum heutigen Tage gemacht hat.

**Beweis:** Antwortschreiben des Beklagten an die Kläger vom Ende November 2020, **Anlage Be1**, welches den Klägern per beA übermittelt wurde.

III.4a Soweit die Kläger nun das Schreiben Anlage 27 vortragen, wonach die Kläger auf Ihre fallbezogene anwaltliche Vertretungsbefugnis hingewiesen hätten, wird dies inhaltlich bestritten.

Denn ausweislich dieses Konvoluts von Schreiben hat zunächst unsere Mandantin, Frau S., der SCU-Bank die ihr bekannten Konten und Kontostände übermittelt und direkt bei der SCU-Bank nachgefragt, ob diese ihr bekannten Kontostände korrekt sind. Und dies dann nochmals der Beklagte in gleicher Weise; JEDOCH nicht an die Kläger adressiert und gerichtet, **sondern direkt an die SCU-Bank**.

**Beweis:** Schreiben klägerische Anlage 27.

Dass dieses Schreiben eine **anwaltliche** Vertretungsvollmacht darstellen und/oder ersetzen würde wird tatsächlich wie rechtlich vom Beklagten bestritten.

Vielmehr war unsere Mandantin der Inhalt dieses Schreibens einerseits völlig unerklärlich und unverständlich, und war sie – wie bereits vorgetragen – davon ausgegangen, sie solle sich aus (fremd-)sprachlichen Gründen mit den Klägern in Verbindung setzen.

III.4b Hieraus fallbezogen eine anwaltliche Vertretungsvollmacht ableiten zu wollen, entbehrt jeder rechtlichen Grundlage.

Da es hier um Wertung und Auslegung eines geschriebenen Textes geht, kann aus dem Geschriebenen nur das abgeleitet/entnommen werden, was darin schriftlich ausgedrückt wird.

Hieraus geht weder hervor, dass die Kläger fallbezogen für die SCU-Bank mandatiert wären, noch geht daraus hervor, bezüglich was und in welchem Umfang eine solche – von den Klägern **erstmal**s hier nach zwei Jahren behauptete – anwaltliche Vollmacht anzunehmen wäre.

**Beweis:** (1) Inhalt und Wortlaut des Schreiben klägerische Anlage 27; (2) sowie Abgleich z.B. mit einer formularmäßigen Vollmacht z.B. von Soldan, Best.-Nr V 118 Einheitsvollmacht (673-VI/95), oder vergleichbarer anwaltlicher Vollmachten.

Ein Abgleich des Schreiben klägerische Anlage 27 mit einer solchen formularmäßigen Vollmacht belegt, dass dem Schreiben klägerische Anlage 27 alle Angaben fehlen, aus welchen hervorgehen würde, in welcher Weise und für welche Fälle angeblich eine Vollmacht bestehen soll.

**(A)** Bitte vergessen wir auch nicht, dass der Beklagte über ACHT MONATE wiederholt gegenüber den Klägern eine Bestellrüge ausgesprochen hat, und die mangelnde anwaltliche Vertretungsmacht und Bestellung für die SCU-Bank wiederholt gegenüber den anwaltlichen Kammern gerügt hatte.

→ Warum hätte der Beklagte dies machen sollen, wenn er vom Vorliegen einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht der Kläger ausgegangen wäre?

→ Und warum haben die Kläger dann auf die Bestellrügen des Beklagten nicht mit dem Hinweis auf dieses Schreiben geantwortet, wenn sie dies selbst fallbezogen als anwaltliche Vollmacht betrachtet und gewertet hätten?

→ Und warum haben die Kläger dann schließlich nach ACHT MONATEN wiederholter Bestellrügen des Beklagten am (15. April 20 ← wird bestritten) **20.**/24. April 2020 eine anwaltliche Vollmacht (behauptend) nachgereicht,

a. wenn die Kläger vom Bestehen einer anwaltlichen Vollmacht mit Schreiben klägerische Anlage 27 ausgegangen waren? und

b. warum hatten die Kläger nicht längst innerhalb der ACHT MONATE und wiederholten Bestellrügen des Beklagten auf die angebliche anwaltliche Vollmacht mit Datum vom 29. August 2019 hingewiesen?

→ Und wieso hatten die Kläger im gesamten e.V.-Verfahren ihre angebliche, aber tatsächlich nicht vorliegende fallbezogene anwaltliche Vertretungsmacht mit dem angeblichen, jedoch nie vorgelegten „Beratervertrag“ versucht zu untermauern, wenn doch angeblich die Vollmacht mit Datum vom 29. August 2019 längst bestand, und/oder sie vom Vorliegen einer fallbezogenen anwaltlichen Vertretungsmacht auf Basis des Schreiben klägerische Anlage 27 ausgegangen wären?

→ Da dem Beklagten diese Schreiben zudem unbekannt sind, natürlich mit Ausnahme des Schreibens des Beklagten an die SCU-Bank direkt, also an Herrn von Streicher, bestreitet der Beklagte, dass die Schreiben in der ununterbrochenen Reihenfolge getätigt und versandt wurden, wie dies die Kläger in ihrem Schreiben klägerische Anlage 27 zusammengestellt haben.

Der Beklagte geht vielmehr davon aus, dass auch dieser schlichte Computer-Ausdruck möglicherweise das Produkt einer Urkundenfälschung der Kläger sein könnte, was angesichts der Tatsache, dass die Kläger bereits im Verdacht

stehen hinsichtlich der angeblichen anwaltlichen Vollmacht vom 29. August 2019 eine Urkundenfälschung begangen zu haben, welche diese, angesichts der dem Gericht bereits bekannten Anlagen 33 – 36, b.b., nicht einmal substantiiert bestreiten können; § 267 Abs. 1, 3te Var. StGB.

→ Diese Annahme des Beklagten wird zudem durch die Tatsache gestützt, dass die Kläger ausweislich der klägerischen Anlage A28 ja auch nicht davor zurückschrecken dem Gericht die angebliche Vollmacht mit Datum vom 29. August 2019 vorzulegen.

Ein Dokument, betreffend die Kläger selbst den Beweis dafür erbracht haben, dass es sich um das Produkt einer Urkundenfälschung handelt, § 267 Abs. 1, 3te Var. StGB.

**Beweis:** Anlagen 33 – 36, b.b.

**(B)** ZUDEM: Was versuchen denn die Kläger damit vergeblich zu beweisen?

→Denn selbst wenn wir hypothetisch die unwahre Behauptung der Kläger als wahr unterstellen würden, führt dies doch rechtlich nicht dazu, dass die von den Klägern begangenen Datenschutzverstöße damit ungeschehen gemacht werden könnten!

→Auch entfällt damit ja nicht die Beweislast der Kläger nachzuweisen, dass alle seit September 2019 unstreitig stattgefundenene Datenverarbeitung und Datenversendung zwischen dem Drittstaat USA und der EU unter Beachtung der Gesetze und Datenschutzbestimmungen erfolgt waren!

→Der Vortrag und die Richtigkeit der Anlagen 27, Anlage A28, sowie von Anlage A 31 wird somit bestritten.

→Zudem wird rechtlich festgestellt, dass selbst bei Annahme deren bestrittenen Richtigkeit, damit ein Nachweis über die Beachtung der Datenschutzgesetze, wie zwingend vom Gesetz gefordert, und von den Klägern beweisbelastet geschuldet, auch damit nicht erbracht wird und ist.

III.4b Wie bereits wiederholt vorgetragen und begründet, ist dem Beklagten auch das angebliche Fax-Schreiben mit Datum vom 29. August 2019, von den Klägern als Anlage A 31 vorgelegt, in Gänze unbekannt, bzw. erst seit dem Zeitpunkt inhaltlich bekannt, seit dem die Kläger dies im Rahmen dieser gerichtlichen Auseinandersetzung behauptend vorgelegt haben.

→Der Beklagte bestreitet das Schreiben „Anlage A 31“ jemals erhalten zu haben.

→Das diesbezügliche Bestreiten des Beklagten wird zum einen damit begründet, dass der Beklagte dieses angebliche Fax-Schreiben der Kläger einfach niemals erhalten hat.



→ Dies hat schon den einfachen Grund, dass zum Zeitpunkt des angeblichen Faxversandes das Faxgerät des Beklagten kaputt war und schon deshalb ein Fax-Empfang ausgeschlossen war.

→ Zum Dritten bestreitet der Beklagte den Erhalt dieses Fax-Schreibens auf Basis der exakt gleichen Gründe, wie dies der Beklagte bereits vorstehend auf Seite 8 unter „**(A)**“ ausgeführt hat.

→ Natürlich hat sich der Beklagte dennoch sehr darum bemüht, zudem mittels Vorlage eines Empfangs-Protokoll-Auszuges das unwahre und vom Beklagten bestrittene Sende-Protokoll weiter zu widerlegen. Doch da das Faxgerät des Beklagten zum Zeitpunkt des angeblichen Faxversandes längst kaputt war, kann der Beklagte dem Gericht natürlich auch kein widerlegendes Empfangs-Protokoll vorlegen. Denn schließlich ist dieses Faxgerät längst auf dem Wertstoffhof als Elektroschrott gelandet, weshalb auch aus diesem Grund kein Empfangsprotokoll erstellt und/oder nachgereicht werden konnte und kann.

Auch die Suche nach und in den Protokollen der (gemieteten) Fritzbox, welche wegen Kanzleiumzugs gleichfalls wegen Rückgabe an den Provider nicht mehr existiert, weist keinen Fax-Empfang aus, wie diesen die Kläger nun nach ZWEI JAHREN plötzlich behaupten. Denn ausweislich des FritzBox-Protokolls konnte nach dem 11. April 2019 kein Fax mehr empfangen werden, da das Faxgerät ab diesem Zeitpunkt endgültig kaputt war. Und das FritzBox-Anrufer-Protokoll wurde nur deshalb von der FritzBox angelegt, da das Fax-Gerät mit der Nebenstelle -328 an eine sog. EUMEX-Anlage angeschlossen war, welche über die FritzBox eingehende Faxe an das Faxgerät mit der Nebenstelle -328 durchgeleitet hat, worüber die FritzBox ein sog. „Anrufer-Protokoll“ automatisch erstellt.

**Beweis:** FritzBox-Anrufer-Protokoll **AnlageBe2**

Der Beklagte bitte das Gericht zu berücksichtigen, dass der Beklagte nur vorlegen kann, was er hat. Und da das Faxgerät seit dem 11. April 2019 endgültig kaputt war, kann der Beklagte folglich auch kein Fax-Empfangsprotokoll vorlegen, was den Nicht-Empfang des nach zwei Jahren behaupteten Fax-Schreibens der Kläger widerlegt.

Da der Beklagte hauptsächlich medienrechtlich tätig ist, also seine Mandant\*innen allesamt technisch hoch affin und auf dem neuesten Stand sind, erfolgte und erfolgt bereits seit langem alle Kommunikation per E-Mail (mit asynchroner Verschlüsselung und Passwortschutz). Der Wegfall des Faxgerätes wirkte sich daher auf den Geschäftsverkehr des Beklagten in keiner Weise aus.

→ Unter erneutem Hinweis auf die bereits vorstehend auf Seite 8 unter „**(A)**“ ausgeführten Fragestellungen, stellt der Beklagte zudem die Frage, warum die

Betreff  
Reference

Kläger dieses angebliche Faxprotokoll erst nach ZWEI JAHREN und unzähligen Rügen und Bestreitenserklärungen des Beklagten vorzulegen in der Lage sind, sollte es sich überhaupt um ein echtes Fax-Sende-Protokoll handeln, was der Beklagte unter Hinweis auf die vorstehend auf Seite 8 unter „(A)“ ausgeworfenen Fragestellungen bestreitet, sowie unter Hinweis auf die Anlagen 33 – 36, § 267 Abs. 1 3te Var. StGB, und der Tatsache, dass die Kläger ausweislich der Anlagen 33 – 36 und des klägerischen Vortrages dazu vor dem OLG Ffm. nicht davor zurückschrecken ein Gericht anzulügen.

→Schließlich stellt sich auch diesbezüglich die Frage, was die Kläger damit eigentlich wahrheitswidrig zu beweisen versuchen?

III.4c Rein **hypothetisch** die unwahre Tatsache annehmend, die Kläger hätten sich für die SCU-Bank anwaltlich bestellt, was nicht der Fall ist und bereits seit Jahren x-fach bestritten wurde, ohne dass den Klägern ein entsprechender Nachweis gelungen wäre, so würde auch dies nichts daran ändern:

→dass die Kläger ohne die gesetzlich zwingend notwendige datenschutzrechtliche Erlaubnis, Art. 6 DSGVO, die Daten unserer Mandantin verarbeitet haben; UND

→dass die Kläger ohne datenschutzrechtliche Erlaubnis UND unter Missachtung der Art. 44 ff DSGVO die Daten unserer Mandantin zwischen der EU und dem Drittland USA hin und her versandt hatten, was rechtlich gleichfalls eine Verarbeitung von Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO darstellt; UND

→dass die Kläger ZUSÄTZLICH unter Verstoß gegen die „**datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung**“ unserer Mandantin, welche ausweislich von Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem 1<sup>ten</sup> Volkszählungsurteil einen „**grundrechtsgleichen Rechtsschutz**“ genießt, und mittels derer unsere Mandantin sowohl den Klägern wie auch der SCU-Bank ausdrücklich und umfassend JEDE „Daten“-„Verarbeitung“, bezüglich der „Daten“ unserer Mandantin verboten hat, die Daten unserer Mandantin verarbeitet haben; =  
→ zweites datenschutzrechtliches Totalverbot; und übrigens noch bis heute gesetzeswidrig verarbeiten; UND

→ dass die Kläger somit zudem hätten prüfen und nachweisen müssen, dass ihre Interessen an der Datenverarbeitung sogar den „**grundrechtsgleichen Rechtsschutz**“ unserer Mandantin an einer Nicht-Verarbeitung ihrer Daten durch die Kläger und die SCU-Bank übersteigen würde; was z.B. im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 1, lit. f, 2ter HS DSGVO geprüft und nachgewiesen hätte werden müssen, und/oder im Zusammenhang mit § 29 Abs. 2, letzter HS BDSG, UND/ODER hinsichtlich JEDER datenschutzrechtlichen Norm von den Klägern hätte geprüft, protokolliert und gegenüber unserer Mandantin nachgewiesen werden müssen. UND

→dass das Gericht eine Prüfung des Vorliegens einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis ausschließlich nur anhand des Vortrages und der Nachweise vornehmen kann, welche die Kläger spätestens MIT BEGINN DER DATENVERARBEITUNG gegenüber der Betroffenen, also unserer Mandantin vorgetragen und nachgewiesen haben.

- Doch da zwischen den Parteien unstreitig ist, dass die Datenverarbeitung durch die Kläger bereits im September 2019 begonnen und stattgefunden hat, UND die Kläger nachgewiesen erstmals im Mai 2020 zum Thema datenschutzrechtliche Erlaubnis etwas behauptet(!) hatten, musste und muss das Gericht rechtlich zwingend unterstellen, dass ein Vortrag und/oder Nachweis der Kläger bezüglich des Vorliegens einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis spätestens MIT BEGINN DER DATENVERARBEITUNG im September 2019 nicht vorliegt.
- Mangels Vortrag und/oder Nachweis der Kläger im September 2019 bezüglich das Vorliegen einer gesetzlich zwingend vorzuliegenden datenschutzrechtlichen Erlaubnis, Art. 6 DSGVO gegenüber der betroffenen Person, also unserer Mandantin vorgetragen zu haben, konnte und kann das Gericht niemals das Vorliegen einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis der Kläger prüfen, oder gar unterstellen. Dies war, ist und wäre ein offener Bruch zwingend zu beachtenden Gesetzes durch die im e.V.-Verfahren erkannt habenden Gerichte, bzw. der im Hauptsacheverfahren zu erkennenden Gerichte.

Aufgrund der mit den „hessischen“ Gerichten gemachten Erfahrungen sei nochmals in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass das Gericht das Vorliegen einer datenschutzrechtlichen „Erlaubnis“ **nicht** abstrakt annehmen und prüfen darf. Sondern diese Prüfung darf das Gericht einzig nur auf Grundlage des konkret diesbezüglich von den Klägern rechtzeitig gegenüber der betroffenen Person, hier unserer Mandantin, dazu Vorgetragenen vornehmen. Und diesbezüglich hatten die Kläger Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage der von ihnen durchgeführten Datenverarbeitung angegeben. Und das, was die Kläger verspätet ggf. dem Gericht doch noch vorgetragen hätten oder vortragen würden, MUSS das Gericht außeracht lassen, und würde zudem im Falle einer gesetzeswidrigen Bejahung dennoch nicht zu einem „Verschwinden“ der bereits begangenen Datenschutzverstöße der Kläger. Zudem kann nur ein DSGVO-konformer Vortrag und DSGVO-konformer Nachweis rechtliche Anerkennung finden und geprüft werden; dies haben die Kläger nicht gemacht und auch nicht nachgewiesen; und dies trotz diesbezüglich bestehender umfänglicher Beweislast und Nachweispflicht der Kläger.

Und angesichts der Tatsache, dass die Kläger selbst vorgetragen haben, pro Jahr viele hundert Mal in exakt gleicher Weise gegenüber betroffenen Personen zu verfahren, wie dies in gesetzeswidriger Weise gegenüber unserer Mandantin geschah und bis heute geschieht, müssten die Kläger über ein äußerst umfängliches Protokollierungsarchiv hinsichtlich all der von ihnen durchgeführten Datenverarbeitungen und Datenversendungen in das

Drittland USA und zurück vorliegen haben.

Wir dürfen jedoch unterstellen, dass die Kläger nichts davon in der Lage sind dem Gericht jemals vorzulegen. Doch damit verstoßen die Kläger eben zugleich auch gegen ihre jederzeitigen Nachweispflichten nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO, sowie gegen ihre Nachweispflichten gegenüber unserer Mandantin (a) sowohl den rechtlich relevanten Zeitpunkt Anfang September 2019 betreffend, als auch (b) überhaupt und in Gänze.

Und wenn die Kläger dazu schon nichts gegenüber unserer Mandantin vorgetragen haben, also nicht rechtzeitig, wie vorliegend gegeben, dann kann das Gericht die Gegebenheit einer *datenschutzrechtlichen* „Erlaubnis“ weder prüfen, noch als gegeben unterstellen. Sondern dann führt die unbestreitbare Tatsache, dass die Kläger seit September 2019 die „Daten“ unserer Mandantin i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO „verarbeitet“ haben zwingend zu dem Schluss, dass diese „Datenverarbeitung“ ohne die erforderliche *datenschutzrechtliche* „Erlaubnis“ i.S.d. Art. 6 DSGVO vorgenommen wurde; mithin gegen bestehendes Datenschutzrecht von den Klägern verstoßen wurde.

- Denn die Beweislast für das Vorliegen einer *datenschutzrechtlichen* „Erlaubnis“ liegt einzig bei den Klägern. Und die haben weder überhaupt, noch rechtzeitig gegenüber unserer Mandantin dazu im September 2019 vorgetragen, noch gegenüber dem Gericht und schon gar nicht in DSGVO-konformer Weise.
- Und auch basierend allein darauf muss das Gericht die Klage der Kläger rechtlich zwingend abweisen; und hätte sie schon im e.V.-Verfahren bei Beachtung von Recht und Gesetz zwingend abweisen müssen.
- Und würde das Gericht auf Basis des behaupteten, jedoch vom Beklagten bestrittenen und zudem nicht substantiiert vorgetragen und bewiesenen „Beratervertrages“ eine „Erlaubnis i.S.d. Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO abzuleiten versuchen, was schon rechtsfehlerhaft wäre, so müsste das Gericht in diesem Fall zwingend auch die „*Interessenabwägung*“ gemäß Art. 6 Abs. 1, lit. f, 2ter HS DSGVO prüfen, und auch das wiederum – einzig am rechtzeitigen Vortrag der Beklagten gegenüber unserer Mandantin – orientiert, also im September 2019, welcher in Gänze fehlt und auch von den Klägern nicht nachgeholt werden kann.
- Zudem müsste das Gericht auf Basis von Art. 6 Abs. 1, lit. f letzter HS DSGVO in seine Prüfung der gesetzlich zwingend notwendig durchzuführenden sog. „**Interessenabwägung**“ die „**datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung**“ unserer Mandantin zwingend mit einbeziehen, wonach sie den Klägern und

der SCU-Bank ein TOTAL-Datenverarbeitungs-VERBOT erklärt hat. Und da, wie ausgeführt der „**datenschutzrechtlichen Unterlassungsverfügung**“ unserer Mandantin **grundrechtsgleicher**<sup>5</sup> Rechtsschutz zukommt, ist es rechtlich ausgeschlossen, dass die Kläger auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO die Daten unserer Mandantin rechtmäßig verarbeiten durften.

- Zudem müssten die Kläger ja diesbezüglich auch nachgewiesen haben, dass sie diese „Interessenabwägung“ auch wirklich durchgeführt haben, welche Gesichtspunkte und Erwägungen sie diesbezüglich einbezogen und angestellt haben, und warum die Kläger zu welchem Ergebnis i.R. der Interessenabwägung gekommen sind, Art. 5 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 DSGVO.
- Jede gerichtliche Prüfung, welche auch nur gegen eine dieser elementarsten DSGVO-Prüfungsgrundsätze verstößt, führt zwingend zu einem gegen zwingend zu beachtendes Datenschutzrecht verstoßenden Urteil. Der Beklagte hofft dem Gericht damit eine hilfreiche Orientierungshilfe hat geben können.

III.4d Auch die Annahme eines angeblich bestehenden Beratervertrages, welcher zudem bestritten wurde und dessen Inhalt weder der Beklagte noch das Gericht nicht kennt, kann schon rein sach- und rechtslogisch nicht dazu führen, die Kläger hätten unter Missachtung der Art. 44ff DSGVO die Daten unserer Mandantin zwischen der EU und dem Drittland USA hin und her versenden dürfen. Dass die Kläger und die SCU-Bank dies dennoch gemacht haben, ist unstrittig und bewiesen. Die Kläger haben also unstrittig und bewiesen auch durch ihre fortgesetzt begangenen Verstöße gegen die Art. 44ff DSGVO wiederholt schwere Datenschutzverstöße begangen.

III.4e Zu der klägerischen Anlage A 30: Abgesehen davon, dass ein Schreiben mit Datum vom 20. Mai 2020 nicht die Geschehnisse und Datenschutzverstöße seit Ende August 2019 ungeschehen machen kann, **hat die SCU-Bank das benannte Schreiben im Übrigen zurückgezogen**, worauf der Beklagte die Kläger nicht nur ausdrücklich hingewiesen hat, sondern die Kläger zur Aufklärung und Nachweis der Gültigkeit dieses Schreibens aufgefordert hat.

**Beweis:** Schreiben des Vorstandsssekretariats des SCU-Vorstandes USA, Frau Kim Smith, **Anlage Be3a**, sowie Schreiben des Beklagten an die Kläger mit Datum vom 12. Mai 2020, **Anlage Be3b** und **Anlage Be3b**; hinsichtlich der letztgenannten Anlagen bitten wir um Beachtung der unterschiedlichen

5 Vgl. bitte sog. Erstes Volkszählungsurteil des BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215, [http://www.bverfg.de/e/rs19831215\\_1bvr020983.html](http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html)

Tage, an denen Frau Kim Smith das Schreiben mit Datum vom 11. Mai 2020 mittels ihres Rücknahmehinweises widerrufen hat.

Ausweislich des Schreibens des Vorstandssekretariats des SCU-Vorstandes USA, Frau Kim Smith, hatte Frau Smith unautorisiert das Antwortschreiben des SCU-Vorstandes USA in Erwiderung zu dem Schreiben unserer Mandantin vom 2. Mai 2020 versandt, und wollte dies wiederholt zurückholen, da inhaltlich vom SCU-Vorstand der USA widerrufen.

→Natürlich blieb die geforderte Aufklärung und der geforderte Nachweis eines Fortbestehens der Gültigkeit dieses Schreibens trotz erklärtem Widerruf des Schreibens durch den SCU-Vorstand USA in Gänze aus. Doch damit ist auch das klägerische Schreiben Anlage A 30 gegenstandslos und insgesamt fallbezogen sinnfrei und ohne jeden rechtlich relevante Aussage. Ebenso natürlich der hierauf gestützte Vortrag der Kläger.

Also auch dies ist nicht mehr als eine unwahre Nebelkerze der Kläger.

→Die Kläger waren und sind durch nichts gehindert den entsprechenden Nachweis durch ein entsprechend lautendes Schreiben des **SCU-Vorstandes USA** zu erbringen; und sind hieran bis heute nicht gehindert. Also sollen die Kläger bitte den entsprechenden Nachweis durch ein bestätigendes Schreiben des **SCU-Vorstandes USA** erbringen. Dies ist ja nun wirklich nicht schwierig. Dann wäre wenigstens diese Nebelkerze aufgeklärt, wenngleich auch dies nichts daran ändern würde, dass die Kläger weder im e.V.-Verfahren, noch im Hauptsacheverfahren ihrer obliegenden Beweispflicht nachgekommen sind, die bestehenden und einschlägigen Datenschutzgesetze bezüglich der Verarbeitung & Versendung der Daten unserer Mandantin beachtet zu haben und DSGVO-konform nachgewiesen zu haben.

→Ergänzend gilt auch hier das vorstehend ab Seite 8 „(A)“ Ausgeführte.

#### III.4f Zu der klägerischen Anlage A 29

→Dieses Schreiben stammt erkennbar aus der Feder von Herrn von Streicher. Also von der Person, welcher – wie auch den Klägern – der Verdacht der Begehung einer Urkundenfälschung anhaftet, welche auch strafrechtlich angezeigt ist. Und da Herr von Streicher auch der Unterzeichner des angeblichen anwaltlichen Vollmachten-Original ist, vgl. Anlage 33 – 36, b.b., ist dieses Schreiben nichts anderes, als der Versuch eines möglichen Täters, den auf ihm lastenden Verdacht der Urkundenfälschung, bzw. der Mittäterschaft dazu, mittels Nachschieben dieses Schreibens abzuschwächen zu versuchen.

→Und da die Kläger, deren Glaubwürdigkeit nachgewiesenermaßen auf

Betreff  
Reference

NULL reduziert ist, dieses Schreiben bei Gericht einreichen, welches wie ausgeführt im Zusammenhang mit dem gegenüber den Klägern und Herrn von Streicher bestehenden Verdacht des Strafvorwurfs der Urkundenfälschung steht, kann diesem Schreiben keinerlei Beweiswert zukommen.

→ Dies gilt umso mehr, als dass ja der SCU-Vorstand USA sein Schreiben vom 11. Mai 2020, ausdrücklich zurückgezogen hat, was natürlich rechtslogisch zur Folge hat, dass auch das diesbezüglich vorausgegangene Schreiben des Herrn von Streicher, Anlage A 29, als zurückgezogen gewertet werden muss.

→ Im Übrigen gilt auch diesbezüglich in Gänze das vorstehend ab Seite 8 „(A)“ Ausgeführte, sowie die Tatsache, dass mit einem Schreiben vom 29. April 2020 nicht das Ungeschehen gemacht werden kann, was die Kläger und die SCU-Bank seit September 2019 an Rechtsverstößen begangen haben.

→ Auch kann der Beklagte in diesem Zusammenhang keinen klägerischen Vortrag erkennen, inwieweit dadurch die Vielzahl und Schwere der von den Klägern und der SCU-Bank begangenen Datenschutzverstöße (nachträglich) rechtlich legalisiert werden könnten?!

Selbst wenn die Kläger eine Konzernverbundenheit mit der SCU-Bank beweisen könnten – was dann zugleich einen sehr kostspielig werdenden Verstoß gegen das deutsche Banken- und Bankenaufsichtsrecht begründen würde – würde auch dies nichts am Bestehen der Vielzahl und Schwere der hier begründet dargestellten Datenschutzverstöße ändern können.

Denn auch ein Konzern, innerhalb dessen Daten Dritter zwischen der EU und dem Drittland USA hin und her versendet werden, muss VOR deren Versendung dies gegenüber der betroffenen Person offenlegen und die Beachtung der Art. 44ff DSGVO nachweisen.

**Plausibilitätsüberlegung:** Oder obliegt z.B. Facebook & Co., oder anderen in den USA und der EU operierenden multinationalen Konzernen diese Pflicht z.B. aus Art. 44ff DSGVO nicht? Oder bestimmen die Art. 44ff DSGVO hier gar eine Ausnahme für diese Konzerne, oder fallbezogen im Verhältnis SCU-Bank und den Klägern? Natürlich nicht! Nicht nur weil solche Ausnahmeregelungen nicht existieren, sondern dies würde ja Sinn und Zweck der DSGVO völlig zuwiderlaufen, da dann jedes noch so kleine Unternehmen einfach eine Briefkasten-Firmen-Dependance in den USA gründen würde, mittels derer sich dann jedes Unternehmen den datenschutzrechtlichen Verpflichtungen laut DSGVO entziehen könnte. Doch genau das soll ja mit den Bestimmungen der Art. 44ff DSGVO verhindert werden! Und dass die DSGVO zudem mit dem Ziel geschaffen wurde, dass die Bürger\*innen wieder die Kontrolle über ihre Daten zurückerlangen, wurde bereits belegt ausgeführt.

Und exakt so verhält es sich mit allen Datenschutzverstößen der Kläger zulasten unserer Mandantin.

Daher wiederholt der Beklagte seine Frage: Was wollen die Kläger denn mit all dem vortragen und/oder beweisen?

Dieser rechtlich unqualifizierte, da an den rechtlich relevanten Punkten völlig vorbeigehende Vortrag beweist doch nur aufs Neue die rechtlich völlige Unkenntnis der Kläger in Sachen Datenschutzrecht. Doch was soll man von Klägern anderes erwarten, welche gemäß ihrem eigenen schriftsätzlichen Vortrag zu § 29 Abs. 2 BDSG sich sogar unfähig zeigten, einen einfachen 4-Zeilen-Text richtig zu lesen, geschweige denn rechtlich richtig anwenden zu können?! Und auf exakt diesem Niveau musste sich der Beklagte seit September 2019 mit den Klägern „herumschlagen“ und – zusammen mit unserer Mandantin – die fortgesetzten Rechts- und Datenschutzverstöße zulasten seiner Mandantin monatelang dulden, was dann auch die Basis für den „Eitelkeit“-Satz war; den Sie, Frau RichterIn Pradt, dann wiederum OHNE ANTRAG der Kläger mit einem Ordnungsgeld von einer ¼ Millionen EUR pro Ausspruch belegt haben. Wenn Sie, Frau RichterIn Pradt, die Verhältnismäßigkeit dieses von Ihnen angeordneten Ordnungsgeldes ins Verhältnis zu dem Unrecht und Schaden setzen, welchen Sie durch Ihre unter Bruch von Recht und Gesetz gefällten Gerichtsentscheidungen im e.V.-Verfahren begangen haben: Welches Ordnungsgeld halten Sie denn dann für angemessen, Frau RichterIn Pradt?

Und Sie wollen ernsthaft behaupten, nicht befangen zu sein? Bitte berücksichtigen Sie dabei auch Ihr seinerzeitiges Antwortschreiben auf meine Frage, wie es sein kann, dass OHNE ANTRAG der Kläger Sie ein Ordnungsgeld in dieser Höhe aussprechen können? Daraus war doch für jeden billig und gerecht denkenden Menschen kein bisschen an Scham und Unrechtseinsicht Ihrerseits zu erkennen.

Doch zurück zur Fallbearbeitung.

→ Aller Vortrag und alle Anlagen der Kläger zum Thema angebliche anwaltliche Bevollmächtigung sind

- a) hinsichtlich ihrer inhaltlichen Aussage widerlegt, plus
- b) rechtlich völlig unbeachtlich, und
- c) in keiner Weise geeignet, die den Klägern in datenschutzrechtlicher Hinsicht obliegenden Beweislasten und Nachweislasten nachzukommen.
- d) Und selbst wenn das Gericht eine anwaltliche Bevollmächtigung der Kläger unterstellen würde, was angesichts der Anlagen 33 – 36, b.b., und dem damit verbundenen erdrückenden Verdacht der Begehung einer Urkundenfälschung, § 267 Abs. 1, 3te Var. StGB, „abenteuerlich“ wäre, so würde auch dies nichts daran ändern, dass die Kläger die Daten unserer



Mandantin ohne die erforderliche *datenschutzrechtliche Erlaubnis* verarbeitet und unter Missachtung der Art. 44ff DSGVO zwischen dem Drittland USA und der EU hin und her versandt haben. Also dass die Kläger eine Vielzahl schwerer Datenschutzverstöße begangen haben, was ein Blick in Art. 83 Abs. 4 und Abs. 5 DSGVO sofort deutlich macht.

#### **V. Beschluss und vorinstanzliche Urteile sind aus mehreren Gründen rechtsfehlerhaft ergangen und deshalb antragsgemäß aufzuheben.**

- Die e.V.-Gerichte haben beide den vom Beklagten wahrheitsgemäß vorgetragenen Sachverhalt in Gänze außeracht gelassen und bei Beschluss und Urteil nicht gewürdigt. Stattdessen haben sie, soweit überhaupt ein Eingehen auf den Vortrag des Beklagten stattgefunden hat, unter Verstoß gegen Recht und Gesetz abstrakt das Vorliegen einer „*datenschutzrechtlichen Erlaubnis*“ der Kläger geprüft, obgleich diese
  - zum einen selbst vor Gericht behaupteten auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO die Daten unserer Mandantin zu verarbeiten, und
  - obgleich die Kläger **mit Beginn** ihrer Datenverarbeitung gegenüber unserer Mandantin die angewandte „*datenschutzrechtlichen Erlaubnis*“ hätten offenlegen und auch hinsichtlich deren Voraussetzungen nachweisen müssen, WAS DIE KLÄGER NICHT MACHTEN! Und trotz dieser unbestreitbaren Tatsache
  - prüften die e.V.-Gerichte dennoch abstrakt, und u.a. unter Verstoß gegen Treu und Glauben und gegen das Transparenzgebot, Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO das Vorliegen einer „*datenschutzrechtlichen Erlaubnis*“, und
  - schreckten nicht einmal davor zurück, unter gesetzlichem Verstoß gegen den Behauptungsvortrag der Kläger (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) einfach OHNE JEDEN DIESBEZÜGLICHEN VORTRAG der Parteien abstrakt, also rechtswillkürlich das Vorliegen anderer „*datenschutzrechtlicher Erlaubnisse*“ als Rechtsgrundlage für die Datenschutzverstöße der Kläger zu prüfen.
- Die e.V.-Gerichte haben zulasten des Beklagten erheblich abweichend vom gestellten Antrag beschlossen und geurteilt, vgl. Ziff. 3, des e.V.-Antrages und des Beschlusses. Eine diesbezüglich Antragstellung der Kläger lag nicht vor.
- Das vorinstanzliche Gericht hat die tatsächliche Gegebenheit der datenschutzrechtlich gerügten Verstöße begangen durch die Kläger und die SCU-Bank weder geprüft, noch in ihrer Urteilsfindung berücksichtigt;

aber entschieden, dass der Beklagte dies nicht behaupten/rügen dürfe, vgl. Beschluss Ziff. 2, dritter Spiegelstrich.

- Damit haben die e.V.-Gerichte rechts- und gesetzeswidrig, sowie in grundrechtlicher Tragweite in die Berufsausübungsfreiheit des Beklagten eingegriffen, Art. 12 GG. Und dies zudem ohne Vornahme einer bei Betroffenheit von Grundrechten immer vorzunehmenden Grundrechtsabwägung.
- Die e.V.-Gerichte haben die den Kläger, auch im Hauptverfahren, obliegende volle Beweislast einfach ignoriert, und so unter Verstoß gegen die bestehenden und anerkannten Beweis-, Beweislast- und Beweiswürdigungsregeln krasse Fehlurteile zulasten des Beklagten gefällt, und dies zudem gesetzeswidrig grundrechtseingreifend.
- Die e.V.-Gerichte unterstellten unter Verstoß gegen bestehende Beweis- und Beweiswürdigungsregeln das Vorliegen einer ordnungsgemäßen anwaltlichen Bestellung auf Seiten der Kläger. Obgleich sich die Kläger acht Monate trotz Bestellungsrügen des Beklagten weigerten sich zu bestellen, und erstmals am 20./24. April 2020 das Vorliegen einer Vollmacht/Mandatierung überhaupt nur behaupteten. Dennoch wiesen die e.V.-Gerichte der nach acht Monaten erstmals vorgelegten Vollmacht sogar eine ex tunc-Wirkung zu, und leiten hieraus unter Verstoß gegen bestehende Beweis-, Beweislast und Beweiswürdigungsregeln anwaltliche Rechte zugunsten der Kläger auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht ab.
- Die e.V.-Gerichte verwarfen unter Verstoß gegen bestehende Beweis-, Beweislast und Beweiswürdigungsregeln alle begründeten Zweifel an der Echtheit des Vollmacht-Schriftstückes, welches derzeit i.R. einer Strafanzeige staatsanwaltschaftlich untersucht wird. Und bezüglich welchem die Kläger sich auf Basis der Anlagen 33 – 36, b.b., sich einem erdrückenden Verdacht der Begehung einer Urkundenfälschung ausgesetzt sehen, § 267 Abs. 1, 3te Var. StGB.
- Die e.V.-Gerichte haben die vorgetragene bestehenden Verstöße der SCU-Bank und der Kläger gegen bestehendes Datenschutzrecht in ihrer Beschluss- und Urteilsfindung völlig unberücksichtigt gelassen. Die SCU-Bank durfte den Kläger die Daten unserer Mandantin nicht übersenden, u.a. mangels bestehender „Einwilligung“ und „Erlaubnis“, sowie wegen des Nichtvorliegens der Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO unter Einschluss von Art. 6 Abs. 1, lit. f letzter HS DSGVO, und wegen fortgesetzter Nichtbeachtung von Art. 44ff DSGVO. Aus diesen und weiteren Gründen war auch den Kläger eine „Verarbeitung“ der Daten unserer Mandantin unzulässig, inkl. deren Versendung am 28. Januar 2020.

- Übrigens: Die Kläger verstoßen bis heute zulasten unserer Mandantin gegen bestehendes Datenschutzrecht!
- Zudem setzen sich die SCU-Bank und die Kläger dem begründeten Verdacht aus, unter fortgesetztem Verstoß gegen Art. 7 Abs. 4 DSGVO (Koppelungsverbot) unsere Mandantin genötigt und ihr die Auszahlung ihrer Gelder unrechtmäßig vorenthalten zu haben. Dabei handelten die Kläger in Kenntnis aller diesbezüglichen Tatsachen und rechtlich relevanten Gegebenheiten, zumal der Beklagte die Kläger hierauf in rechtlich begründeter Weise wiederholt hingewiesen hatte. Hieraus kann zugleich ein rechtlich begründeter Verdacht eines bewussten und gewollten Handelns der Kläger zum Schaden unserer Mandantin abgeleitet werden.
- Der Beklagte hat die ihm zugewiesenen Aussagen zwar so gesagt, aber nicht wie nun im nachhinein behauptet gemeint. Jedoch kam es zu einer Verschärfung des „Tons“. Dies aber nur deshalb, weil die Kläger jedes Auskunftersuchen zum datenschutzrechtlich Geschehenen, unter Verstoß u.a. gegen Art. 15 DSGVO, Art. 5 Abs. 2 DSGVO strickt verweigerten und zudem die datenschutzrechtlichen Verstöße zulasten unserer Mandantin – trotz erhaltener Rechtsauskunft des Beklagten – vorsätzlich gesetzeswidrig und unsere Mandantin fortgesetzt schädigend fortsetzten. Anstelle ihrer gesetzlich geschuldeten Informationspflichten, Auskunftspflichten und Nachweispflichten gegenüber der Mandantin/dem Beklagten nachzukommen, verweigerten sie diese fortgesetzt und stellten stattdessen den bekannten e.V.-Antrag. Aus diesem e.V.-Antrag erfuhr der Beklagte erstmalig, wie die Kläger versuchen das Geschehene zu erklären; auch bezüglich der Geschehnisse vom 28. Jan. 20. Und dies trotz der Tatsache, dass, wie die gesamte DSGVO, Art. 6 DSGVO als eine Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt abgefasst ist, welche die Kläger schon aus der Norm selbst heraus zur unverzüglichen Auskunft und belegenden Beweisführung gegenüber unserer Mandantin verpflichtet hatte und verpflichteten. Und dies seit September 2019. Mangels entsprechenden Vortrags der Kläger liegt auch darin ein fortgesetzter Verstoß gegen Art. 6 i.V.m. Art. 5 Abs. 2 DSGVO, Art. 13 DSGVO, Art. 15 DSGVO, etc.... vor. Zudem war und ist eine Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1, lit. f. DSGVO im konkret vorliegenden Fall nicht gegeben; sowohl singulär nicht, als auch unter Einbeziehung von Art. 44ff DSGVO, nicht, was von den Klägern weder beachtet, noch – trotz bestehender Beweislast der Kläger – dazu vorgetragen wurde. Auch wurde seitens der Mandantin keine „Einwilligung“ und/oder „Erlaubnis“ zum Versenden ihrer Daten zwischen

den Klägern und der SCU-Bank erteilt. Wie hätte unsere Mandantin dies erklären sollen? Sie wusste ja von dieser Versendung ihrer Daten überhaupt nichts! Die Rechtsverstöße der SCU-Bank und der Kläger wurden sowohl vor und nach Stellung des bekannten e.V.-Antrages begangen und werden von den Klägern bis heute fortgeführt. **Und dies trotz datenschutzrechtlicher Unterlassungserklärung** (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem 1ten Volkszählungsurteil) unserer Mandantin, welche zugleich einen implizit erklärten Widerruf, Art. 21 DSGVO enthält.

- Zu einer Verschärfung des Tons wäre es nicht gekommen, würden die Kläger ihrer obliegenden Hinweispflichten, Nachweispflichten, Auskunfts- und Beweislastpflichten jeweils nachgekommen sein, was sie fortgesetzt zulasten unserer Mandantin unterließen; unter gleichzeitiger Fortsetzung der Schädigung unserer Mandantin mittels Fortsetzung der gesetzeswidrigen Datenverarbeitungen der Daten unserer Mandantin.
- UND UND UND...

Dennoch haben die e.V.-Gerichte unter Verstoß gegen- und Bruch zwingend anzuwendendem Recht, sowie unter Verstoß gegen **AKTIV** ausgeübte Grundrechte unserer Mandantin und bestehender Grundrechte des Beklagten zugunsten der Kläger entschieden.

Und trotz alldem klagen nun die Kläger im Hauptsacheverfahren, ganz offensichtlich bis heute rechtlich nicht verstanden habend, dass sie potentiell fortgesetzt in massiver Weise Bürger\*innen schädigen und gegen Recht und Gesetz verstoßen. Denn die Kläger haben selbst ausgeführt, dass sie pro Jahr viele hundert Male in exakt gleicher Weise verfahren würden, wie dies die Kläger bereits zulasten unserer Mandantin begangen haben. Dies bedeutet übersetzt nichts anderes, dass die Kläger pro Jahr viele hundert Bürger\*innen massiv in ihren Rechten verletzen und Schaden zufügen, da das klägerische Gebaren gegenüber unserer Mandantin eine Vielzahl schwerer Datenschutz- und Rechtsverletzungen belegt.

Und statt dass die Bürger\*innen hiervoor geschützt werden versucht auch die Staatsanwaltschaft Wiesbaden das Verfahren zu verschleppen, was der Hessische Datenschutzbeauftragte, unsere Mandantin und der Beklagte bei der StA Wiesbaden angezeigt haben.

Und Frau Richter Pradt erweckt durch ihr auch im Hauptsacheverfahren aufgezeigtes Verhalten den Anschein, diese massiven Verletzungen von Recht, Gesetz, Grundgesetz und Amtseid nun auch noch ein DRITTES Mal zulasten des Beklagten begehen zu wollen; statt dass Sie, Frau Richter Pradt,

endlich einmal „Frau genug“ wären, und Ihre massiven Rechtsverletzungen zulasten unserer Mandantin und des Beklagten einzugestehen, und bestmöglich – unter Beachtung von Recht und Gesetz – korrigieren zu wollen. Stattdessen verschleppen Sie seit Anfang des Jahres das Hauptsacheverfahren, **obwohl die Kläger von Anfang an bis heute KEINEN EINZIGEN VORTRAG geleistet haben, mit dem die Kläger ihren klageweise geltend gemachten Anspruch begründen und der ihnen obliegenden Beweislast nachkommen würden.**

Frau Richterin Pradt! Dies ist Ihnen doch bereits alles aus dem e.V.-Verfahren umfänglich bekannt. Ebenso die von Ihnen zulasten unserer Mandantin und des Beklagten gesetzeswidrig herbeigeführten Grundrechtseingriffe! Und dennoch verschleppen Sie das Hauptsacheverfahren seit Beginn des Jahres! Und der Beklagte soll Ihnen gegenüber nicht die Besorgnis der Befangenheit im Sinne von § 42 ZPO haben dürfen?

Wären Sie nicht befangen, dann würden Sie sich längst sichtbar darum bemüht haben das von Ihnen begangene Unrecht schnellstmöglich zu korrigieren. Immerhin sprechen wir hier von massiven Grundrechtseingriffen, welche Sie, Frau Richterin Pradt, unter Verstoß gegen Recht und Gesetz zu unseren Lasten herbeigeführt haben!

VI. Zum Schriftsatzvorbringen der Kläger trägt der Beklagte weiter vor wie folgt: VORWEG: dieser gesamte Schriftsatzvortrag der Kläger ist rechtlich völlig an der Sache vorbei, da die Kläger hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Beweislast, vgl. obige Ausführungen des Beklagten, damit in keinsten Weise nachkommen. Doch ohne diesen Nachweis MUSS das Gericht – vorausgesetzt das Gericht hält sich an Recht und Gesetz – zwingend die Klage in Gänze abweisen.

VI.1 Es wird bestritten, dass der Beklagte eine anwaltliche Bevollmächtigung der Kläger nicht bereits zu Anfang in Zweifel zog.

Die Kläger scheinen vergessen zu haben, dass wir gezwungen war, alle Korrespondenz über die Kläger zu führen, da uns die Kläger wiederholt mitgeteilt hatten, die SCU-Bank würde unserer Mandantin und dem Beklagten niemals antworten.

VI.2 Es ist – wie den Klägern aufgrund des bereits gemachten Vortrages des Beklagten unter Angabe der belegenden Beweise bereits nachgewiesen wurde, vgl. Berufungsklage-Schriftsatz des Beklagten vom 8. Okt. 2020, Seite 9 – **grob unwahr und ein erneuter Ausdruck der mangelnden Glaubwürdigkeit der Kläger**, wenn diese behaupten, der Beklagte hätte erstmals am 14. April 2020 die fehlende anwaltliche Bestellung der Kläger gerügt.

Richtig vielmehr ist, dass der Beklagte seine Bestellungen wiederholt an die Kläger gerichtet hat, vgl. u.a. **Anlage 3 bis Anlage 9** im vorstehend benannten Berufungsschriftsatz, beginnend im Januar 2020.

**Beweis: Anlage Be4**, Schreiben des Beklagten an die Kläger vom 14. Jan. 20, Ziff. 1 zweiter Absatz des Schreibens. Diese Anlage war Anlage 3 im benannten Berufungsklage-Schriftsatz des Beklagten.

Da also schon dieser Vortrag der Kläger nachgewiesen **grob unwahr** ist, erübrigt sich ein Eingehen des Beklagten auf diesen – an der Sache insgesamt sowieso völlig vorbeigehenden – Argumentationspunkt.

VI.3 Der Beklagte bestreitet den Empfang des als Anlage A28 vorgelegten Schreibens, dessen Versendung die Kläger – nach Kenntnis des Beklagten – vormals auch niemals behauptet hatten.

Wie bereits gleichfalls belegt vorgetragen, hatte der Beklagte erstmals NICHT am 15. April, sondern am 20. April 2020 die Behauptung einer anwaltlichen Vollmacht von den Klägern zusammen mit einer angeblichen Vollmacht-Kopie erhalten. Diese Vollmacht-Kopie hatte der Beklagte unverzüglich nach Erhalt zurückgewiesen und auf die Zusendung des urkundlichen Originals der behaupteten anwaltlichen Vollmacht bestanden. Das weitere Ergebnis ist bekannt, vgl. **Anlagen 33 – 36**, b.b., also erdrückender Verdacht der Begehung einer Urkundenfälschung durch die Kläger, § 267 Abs. 1, 3te Var. StGB.

**Bei allem Respekt:** Die Kläger wissen doch um die Daten dieser Geschehnisse in Gänze richtig Bescheid, und tragen dennoch grob unwahr selbst diesbezüglich vor. Im Falle der anstehenden Verurteilung wegen des Verdachts der angezeigten Urkundenfälschung, werden die Kläger erstmal ihre Kanzlei schließen können. Und diese Daten sollen den Klägern nicht präsent sein?

VI.4 Es wird bestritten, dass die Kläger dem Beklagten ihre Vollmacht „im Original“ nachgereicht hätten.

**Beweis:** Anlagen 33 – 36, b.b.

Kennt eigentlich die Dreistigkeit der Kläger hinsichtlich ihrer grob unwahren und gegenüber dem OLG gelogenen Behauptungen überhaupt keine Grenze mehr? Und toleriert dies das Gericht allen Ernstes?

Die Kläger können doch nicht gegenüber bezüglich ein und der gleichen Sache dem einen Gericht das Eine vortragen, und dem anderen Gericht das

exakte Gegenteil davon!

Was stimmt denn nun? „im Original“ zugesandt, oder „nicht im Original“ zugesandt.

Auch damit werden doch die Gerichte von den Klägern vorsätzlich getäuscht! Und nach dem Rechtsverständnis des Beklagten muss dies als versuchter Prozessbetrug der Kläger gewertet und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Denn die Kläger stützen ihre gesamte Schriftsatzargumentation – zwar an der Sache vorgehende – aber eben dennoch auf das Vorliegen einer ordnungsgemäßen anwaltlichen Bevollmächtigung. Und begehren laut Klageantrag den Kläger bedingt zu einer Zahlung von jeweils einer ¼ Millionen EUR zu verurteilen. Und dies mittels einer fortgesetzten Täuschung der Gerichte.

Frau RichterIn Pradt, der Beklagte hatte Sie schon im e.V.-Verfahren darauf hingewiesen, dass die Kläger in einer Weise grob unwahr vortragen, dass die Schwelle zum Verdacht des versuchten Prozessbetruges bei weitem überschritten ist. Ich fordere Sie daher erneut auf entsprechend strafrechtliche Ermittlungen gegen die Kläger zu veranlassen.

Denn bis zu diesem Punkt haben die Kläger kein einziges wahres Wort dem Gericht vorgetragen. Und die Kläger begehren ein Urteil, gemäß welchem der Beklagte pro Behauptung eine ¼ Millionen Euro an die Kläger bezahlen soll!

Wenn das Gericht unter solch offensichtlichen grob unwahr vortragenden Umständen dennoch den Klägern auch nur in einer Sache glauben schenken sollte, so wird dies dem Gericht nicht glaubhaft gelingen können, Frau RichterIn Pradt. Und so würde ich dies auch zum weiteren begründenden Gegenstand der gegen Sie laufenden Strafanzeige machen.

VI.5 Bezüglich des Schreibens Anlage A29 von Herrn von Streicher wurde bereits vorstehend auf Seite 22 unter **Ziff. III.4f** ausführlich Stellung genommen. Dieses Schreiben stammt von jemandem der selbst der Urkundenfälschung verdächtig ist, und war und ist nichts anderes, als der Versuch, den auch gegen ihn bestehenden Strafverdacht abzumildern. Zudem wird auch dieses Schreiben durch den erfolgten Widerruf durch den SCU-Vorstand USA tatsächlich und rechtlich gegenstandslos.

Dies gilt in exakt gleicher Weise für alle weiteren Anlagen und Behauptungen bezüglich der unwahren und vom Beklagten durchgängig bestrittenen Behauptung der Kläger über das Bestehen einer fallbezogenen anwaltlichen

Bevollmächtigung der Kläger für die SCU-Bank.

Auf den diesbezüglich vorstehend bereits gemachten begründeten Vortrag des Beklagten wird verwiesen.

VI.6 Wie die Kläger auf Seite 5 Buchstabe „d“ selbst nochmals ausführen, unterstellen die Kläger eine *datenschutzrechtliche Erlaubnis* nach Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO. Und wie ausgeführt, schreibt das Gesetz vor, dass eine Auswechslung dieser von den Klägern behaupteten „Erlaubnis“-Grundlage unzulässig ist, sowie auch jede sonstige abstrakte Prüfung einer *datenschutzrechtlichen Erlaubnis* durch das Gericht. Und da die Kläger zu Beginn der Datenverarbeitung und der Datenversendung im September 2019 nichts vorgetragen haben, kann das Gericht überhaupt nicht das Vorliegen einer *datenschutzrechtlichen Erlaubnis* prüfen, wie bereits begründet ausgeführt.

Und auch mit ihren Ausführungen auf Seite 5 Buchstabe „d“ kommen die Kläger **nicht** beweisbelasteten datenschutzrechtlichen Pflichten nach. Weder gegenüber unserer Mandantin, was sowieso bereits im September 2019 hätte stattfinden müssen, noch gegenüber dem Gericht.

Aller weiterer Vortrag der Kläger ab Seite 5 **zu Buchstabe „d“** ist somit rechtlich irrelevant und rechtlich schlicht falsch, und wird vom Beklagten in tatsächlicher Hinsicht in Gänze bestritten.

Und wenn die Kläger das Bestehen eines anwaltlichen Vertrages behaupten, so ändert auch dies nichts an der Begehung der Vielzahl an schweren Rechtsverstößen der Kläger, zumal wir

- a) diesen anwaltlichen Vertrag nicht kennen,
- b) vom Bestehen einer fallbezogenen anwaltlichen Bevollmächtigung der Kläger für die SCU-Bank mangels bestehender Beweise und infolge der diesbezüglich gemachten (gegenüber dem OLG) LÜGEN und des gesamten unwahren Vortrages der Kläger nicht einfach ausgehen dürfen und kennen, und
- c) die Anlangen 33 – 36, b.b., vielmehr eindeutig belegen, dass eine anwaltliche Bevollmächtigung nicht vorliegt, und
- d) wir auch nicht wissen, ab wann wir das Vorliegen einer fallbezogenen anwaltlichen Bevollmächtigung der Kläger zugunsten der SCU-Bank annehmen können.

Zudem müssen sich die Kläger fragen lassen, wie sie zu diesen pauschalen Datenschutzaussagen kommen, sowie zu den unbelegten Aussagen, dass der Beklagte sich irren würde. Ausweislich eines schriftsätzlichen Vortrages der Kläger zu § 29 Abs. 2 BDSG zeigten sich diese sogar unfähig, einen einfachen



4-Zeilen-Text richtig zu lesen, geschweige denn rechtlich richtig anwenden zu können?! Lernen sie doch bitte besser erst einmal zwischen *rechtssuchender* und *rechtsgebender* Stelle zu unterscheiden, sowie zwischen *Informationspflicht* und *Auskunftspflicht*. Denn diese vier Fehler gelang es Ihnen in Ihrer Anwendung eines 4-zeiligen Gesetzestextes einzubauen. Und dann so große Worte, meine Herren Kläger?

→Das Motiv, warum die Kläger – in Absprache mit Frau Richter Pradt? – **grob unwahr** vortragen, sie hätten dem Beklagten bereits am **15.** April 2020 ihre angebliche Bevollmächtigung angezeigt, was vom Beklagten bestritten wird, wird nun natürlich begreiflich. Damit wollen die Kläger grob unwahr konstruieren, der Beklagte hätte die ihm am 20. April 2020 erstmals als Scan angezeigte anwaltliche Vollmacht nicht unverzüglich zurückgewiesen.

FALSCH! Der Beklagte hat unmittelbar nach erstmaligem Erhalt des Scans der angezeigten anwaltlichen Vollmacht diese SOFORT und unverzüglich zurückgewiesen und die Vorlage des urkundlichen Originals verlangt. Und das dann am 24. April 2020 erhaltene Schriftstück der Kläger ist mit größter Wahrscheinlichkeit das Produkt einer Urkundenfälschung, vgl. Anlagen 33 – 36, womit das Gericht nun faktisch daran gehindert ist dem Schriftstück der angeblichen anwaltlichen Vollmacht einen Beweiswert zumessen zu können. Nett gedacht, meine Herren! Doch eben auch nur wieder auf Basis eines unwahren und zudem widerlegten Vortrages von Ihnen.

VI.6 Frau Richter Pradt, sowie die Kläger haben es versäumt die von den Klägern benannte Anlage A26 dem Beklagten zu übersenden, weshalb ein diesbezügliches Eingehen nur erschwert möglich ist.

→Der Beklagte hat fallbezogen wiederholt mit dem **Hessischen Datenschutzbeauftragten** gesprochen, und exakt das gesagt bekommen, was der Beklagte dem Gericht vorgetragen hat.

→100% Bestätigung des Bestehens der vom Beklagten gerügten Datenschutzverstöße.

→Diesbezügliche Erhebung einer Strafanzeige des *Hessischen Datenschutzbeauftragten* gegen die Kläger. Dabei hatte einer meiner Gesprächspartner\*innen beim **Hessischen Datenschutzbeauftragten** sogar hervorgehoben, dass sie ein sehr gutes Verhältnis insb. zu einer Stelle bei der Wiesbadener StA hätten, welche sogar von der benannten Person als „Datenschutz-Taskforce“ bezeichnet wurde.

→Parallel zum *Hessischen Datenschutzbeauftragten* hat auch unsere Mandantin und der Beklagte Strafanzeige bei der StA Wiesbaden gegen die Kläger gestellt.

Zudem: Eine korrekte Anwendung von Recht und Gesetz belegt zweifelsfrei

und unwiderlegbar die Vielzahl schwerer Datenschutzverstöße, welche die Kläger zulasten unserer Mandantin begangen haben.

**WO SIND IHRE BEWEISE, meinen Herren Kläger? SIE SIND IN GÄNZE DATENSCHUTZRECHTLICH BEWEISBELASTET und KOMMEN DER IHNEN OBLIEGENDEN BEWEISLAST IN KEINSTER WEISE NACH! Stattdessen berufen Sie sich fortwährend auf irgend welche Dinge, die wir nicht kennen, die Sie uns nicht vorlegen und welche rechtlich zudem in Gänze irrelevant sind.**

**Es ist keine Kunst, meine Herren, MITTELS EINES ZU SEINEN GUNSTEN BEFANGENEN GERICHTS ZU OBSIEGEN. Doch dies wird sich bald ändern, und das BVerfG wird sehr bald die ergangenen e.V.-Entscheidungen allesamt aufheben.**

VI.7 Natürlich befinden sich die auf den US-Army-Bases gelegenen SCU-Filialen auf territorial-rechtlichem USA-Gebiet. Hierauf legt die SCU-Bank sogar ausdrücklich größten Wert, da sie ja keinesfalls der deutschen Bankenaufsicht unterstehen will.

Oder untersteht die SCU-Bank der deutschen Bankenaufsicht, BaFin, meine Herren Kläger? Nein? Und dies trotz der Tatsache, dass es sich um eine Bank handelt, und alle Banken, welche auf deutschem Territorium Bankgeschäfte tätigen, zwingend der BaFin unterstehen! Komisch.

Würde die SCU-Bank bestätigen, dass sie auf rechtlich deutschem Territorium Bankgeschäfte abwickelt? Wohl nicht, weil sie ja dann der BaFin unterstehen würde, welcher sie nicht untersteht.

Kann die SCU-Bank in der Bundesrepublik Deutschland verklagt werden? Nein! Deshalb klagt ja auch unsere Mandantin in den USA gegen die SCU-Bank wegen der von Ihnen, den Klägern begangenen schweren Rechtsverstöße.

Zudem: Dies Pflicht zur Beachtung der Art. 44ff DSGVO gilt im Fall der USA umso mehr, als dass der EuGH wiederholt und bis jetzt abschließend entschieden hat, dass der US-Dataprotection-Act gegenüber dem europäischen Datenschutzrecht derart unzureichend ist, dass alle Annahmen und Rechtskonzepte in Sachen „safe-harbour“ laut EuGH nicht gelten und/oder anwendbar sind. Zudem sind die Regelungen der Art. 44ff DSGVO nicht nur aufgrund territorial-rechtlicher Umstände jeweils zwingend zu beachten, sondern stets auch dann, wenn i.Ü. faktisch nach den Regeln eines sog. Drittlandes das Datenschutzrecht gehandhabt wird. Also wenn EUROPÄISCHE Daten in ein Computer- und/oder Datennetz geleitet bzw. versendet werden, welches nach Ordnungsprinzipien aufgebaut ist und funktioniert, welche nicht mit dem Schutzrahmen der DSGVO kompatibel sind. Denn Sinn und Zweck der

Art. 44ff DSGVO ist es, **dass stets dann**, wenn Daten die EU verlassen bzw. in ein Computer- und/oder Datennetz geleitet bzw. versendet werden anhand der Pflicht zur Beachtung der Art. 44ff DSGVO sichergestellt werden soll, dass auch dann der Schutzrahmen der DSGVO hinsichtlich der „europäischen“ „Daten“ sichergestellt wird und ist.

Aus den genannten Gründen wird also auch dieser unwahre Vortrag der Kläger vom Beklagten bestritten.

Wie immer behaupten auch hier die Kläger einfach mal so ins Blaue hinein; ohne jede Scham vor einem unwahren Vortrag. Und wie die Kläger es mit der Wahrheit halten, wird in den Anlagen 33 – 36 eindrucksvoll bewiesen.

Zudem: jede Versendung, also das Übermitteln von Daten ist eine Daten-Verarbeitung, vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO.

Also hätten die Kläger spätestens kurz vor Beginn eines JEDEN VERSENDENS der Daten dies gegenüber unserer Mandantin gesetzlich zwingend offenlegen müssen.

Haben dies die Kläger gemacht? NEIN!

Folglich kann das Gericht nicht abstrakt prüfen, ob eine Erlaubnis zur Versendung der Daten vorgelegen haben könnte.

Folglich liegt auch selbst in diesem Fall in jedem Fall eine Datenverarbeitung ohne Vorliegen der gesetzlich zwingend vorzuliegenden *datenschutzrechtlichen Erlaubnis* vor, = Datenschutzverstoß, sowie ein Verstoß gegen die diesbezügliche Informationspflichten, = Datenschutzverstoß, sowie ein Verstoß gegen die diesbezüglichen Nachweispflichten gegenüber unserer Mandantin, = Datenschutzverstoß.

Auch ist ein Rückgriff auf § 29 BDSG vorliegend rechtlich unzulässig. Denn die Kläger haben vor dem Urteil des OLG Ffm. **Az. 5 U 116/20**, kein einziges Wort im Hinblick auf § 29 BDSG vorgetragen. KEIN WORT!

**Beweis:** Der gesamte bei Gericht gemachte Vortrag der Kläger im e.V.-Verfahren, LG Wiesbaden Az. 4 O 2410/20 und in der Berufungsinstanz vor dem OLG Ffm. **Az. 5 U 116/20**.

Es wird vom Beklagten bestritten, dass die Kläger auch nur ein einziges Wort zu § 29 BDSG vor dem Vorliegen des vorbenannten OLG-Urteils vorgetragen haben. Und der Beklagte weist darauf hin, dass der Versuch der Kläger nun im Nachhinein einen Rückgriff auf § 29 BDSG nehmen, gesetzwidrig und unzulässig ist.

Denn es verstößt gegen Treu und Glauben, sowie das Transparenzgebot

jeweils nach Art. 5 Abs. 1, lit a DSGVO verstößt, wenn nun die Kläger sich im Nachhinein auf § 29 BDSG stützen, und/oder das her erkennende Gericht sich in seiner Urteilsfindung auf § 29 BDSG stützen würde. Zudem müssten die Kläger, was nicht geschah, sowie das Gericht, die kurz vor Beginn der Datenversendung von den Klägern gesetzlich zwingend durchzuführende „*Interessenabwägung*<sup>6</sup>“ nach § 29 Abs. 2, letzter HS BDSG nachweisen, wenn schon ein **gesetzwidriger** Rückgriff auf § 29 BDSG genommen werden würde; also ein erneuter Bruch von Recht und Gesetz.

Und im Rahmen dieser *Interessenabwägung* hätte die Kläger zwingend die „**datenschutzrechtliche Unterlassungserklärung**<sup>7</sup>“ unserer Mandantin mit einbeziehen müssen, und über Einbeziehung, Inhalt, Durchführung, ausschlaggebende Abwägungsgesichtspunkte, etc. dieser *Interessenabwägung* unserer Mandantin gegenüber einen Nachweis erbracht haben, dessen Unterlassung durch die Kläger natürlich einen weiteren Datenschutzverstoß darstellt. Wie bekannt, handelt es sich bei der datenschutzrechtlichen Unterlassungserklärung unserer Mandantin um ein AKTIV von unserer Mandantin ausgeübtes grundrechtsgleiches Recht. Und ein solches Recht muss nun einmal gleichfalls GRUNDRECHTSGLEICH beachtet werden; sowohl von den Klägern, als auch vom Gericht, wenn schon fallbezogen einen **gesetzwidrigen** Rückgriff auf § 29 BDSG nehmen will, also einen erneuten Bruch von Recht und Gesetz.

Also auch selbst auf diesem gesetzeswidrigen Pfad, den zu Begehen gegen Recht und Gesetz verstößt, hätten die Kläger eine Vielzahl von Datenschutzverstößen begangen.

Und bitte vergessen wir nicht. § 29 BDSG betrifft sowieso nur die „*Informationspflicht*“. Nicht die sich aus den bereits genannten vielen DSGVO-Normen ergebenden und den Klägern – übrigens bis heute – obliegenden „*Auskunftspflichten*“ i.S.d. Art. 15 DSGVO, gegen welche die Kläger ja zudem x-fach verstoßen haben und bis heute weiter verstoßen.

VI.8 Der Vortrag der Kläger zu Art. 7 Abs. 4 DSGVO wird tatsächlich bestritten und ist rechtlich schlicht falsch, und zudem fallbezogen an der Sache völlig vorbeigehend.

Zudem bezweifelt der Beklagte, dass die Kläger die Norm Art. 7 Abs. 4 DSGVO überhaupt verstehen, was die Kläger bereits mit Ihrem eigenen Vortrag

---

6 Vgl. § 29 Abs. 2, letzter HS BDSG: ..“sofern nicht das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt.“

7 Vgl. bitte sog. Erstes Volkszählungsurteil des BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215, [http://www.bverfg.de/e/rs19831215\\_1bvr020983.html](http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html)

bewiesen haben, als sie vortrugen, sie würden sich nach Art. 7 Abs. 4 DSGVO nicht strafbar gemacht haben können, das diese Norm ja nur für eine ERKLÄRTE Erlaubnis gelten würde. Dabei war den Klägern aber entgangen, dass Art. 7 Abs. 4 DSGVO, sog. Koppelungsverbot, ja gerade auch den Fall erfasst, wo eine ERKLÄRTE Erlaubnis *abgenötigt* wurde.

Die Kläger haben bereits mittels ihres eigenen Schriftsatzvortrages bewiesen, selbst einen 4-Zeilentext (§ 29 Abs. 2 BDSG) nicht richtig lesen, geschweige denn rechtlich richtig anwenden zu können.

VI.9 Es wird bestritten, dass die Kläger im Januar 2020 ihre Nachricht an das beA-Postfach des Beklagten gesandt hatte.

**Wo ist der Beweis?**

Die Sekretärin der Kläger hat eidesstaatlich versichert das beA-Postfach eines Rechtsanwalt „**Bernd** Appelt“ mittels beA angewählt zu haben und die Daten unserer Mandantin dort hin versandt zu haben.

**Beweis:** Eidesstaatliche Versicherung der Sekretärin der Kläger. Und ich meine auch eines der Kläger selbst!?

Doch es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass das beA-Postfach des Beklagten auf den Namen „**Axel** Bernd Appelt“ lautet.

**Beweis:** **AnlageBe5**, welcher einen ScreenShot vom beA-Postfach des Beklagten zeigt, und welchen der Beklagte bereits dem OLG Ffm. vorgelegt hat, worüber die Kläger gleichfalls Kenntnis haben.

Die Kläger sind also ihrer Beweispflicht längst nicht entledigt, angeblich ihre Nachricht im Januar 2020 auch wirklich an das beA-Postfach des Beklagten gesandt zu haben.

Und ein Abgleich der eidesstaatlichen Versicherung „Bernd Appelt“ mit dem beA-ScreenShot des Beklagten „Axel Bernd Appelt“ lässt diesbezüglich objektiv Zweifel aufkommen, die zu widerlegen allein den Klägern obliegen.

Dies ist ja auch im Hinblick auf die e.V.-Entscheidungen von großer Relevanz, wonach es dem Beklagten verboten ist, zu behaupten, die Kläger hätten die Daten unserer Mandantin an fremde Dritte versandt.

Also, wo ist Ihr klägerisch vorgetragener Beweis dazu? Oder wollen Sie, Frau Richter Pradt, unter erneutem Verstoß gegen bestehende Beweislastregeln auch diesbezüglich den Klägern wieder einfach „glauben“?

VI.10 Der angebliche Erhalt des Fax-Schreibens, was angeblich mit dem Fax-Protokoll Anlage A31 belegen soll, wird bestritten. Zur Vermeidung von

Wiederholung wird auf die diesbezüglich gemachten Ausführungen auf vorstehender Seite 13f, zu Punkt „III.4b“ verwiesen.

VI.11 Aller weiterer Vortrag der Kläger bis Seite 12 ist rechtlich unbeachtlich und wird vorsorglich bestritten.

VI.12 Zu den Ausführungen der Kläger in Sachen OLG-Berufungsurteil Ffm führt der Beklagte aus wie folgt:

Tatsächlich ist das Berufungsurteil des OLG Frankfurt a.M., **Az. 5 U 116/20**, grob rechtsfehlerhaft und gesetzeswidrig unter gleichzeitigem Verstoß gegen die Grundrechte des Beklagten und seiner Mandantin ergangen.

Zudem hat auch das Berufungsgericht, wie schon das LG Wiesbaden, es versäumt eine **Grundrechtsabwägung** hinsichtlich der wechselseitig betroffenen Grundrechte vorzunehmen, und somit mittels eines Aktes rechtlicher Willkür einseitig befangen wirkend und elementar in die Grundrechte des Beklagten (Berufungsklägers) und seiner Mandantin eingegriffen.

Zudem; ist es denn für einen vernünftig und besonnen beurteilenden Menschen tatsächlich zu glauben, dass einem **senatsvorsitzenden OLG-Richter** u.a. die folgenden „Fehler“ unbeabsichtigt bzw. „versehentlich“ bei der Fallbehandlung und Urteilsfällung unterlaufen.

Ein senatsvorsitzender Richter:

- Prüft einen Fall, welcher von keiner der Parteien vorgetragen wurde;
- Unterstellt Dinge und trifft Annahmen, z.B. Beratervertrag der Kläger, über welche das Gericht keinerlei Kenntnis hat
- Prüft unter Verstoß gegen Treu und Glauben, sowie das Transparenzgebot, Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO, einfach willkürlich eine weder vorgetragene, sondern von dem Behauptungsvortrag der Kläger, auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO die Daten unserer Mandantin verarbeitet zu haben, abweichend, ja völlig rechtswillkürlich gewählte Rechtsgrundlage zur datenschutzrechtlichen Erlaubnis. Dies ist ein offener Rechtsbruch, und bloßer Ausdruck dessen, dass der OLG-Richter Herr Dr. Maier sich nicht mehr in die DSGVO einarbeiten wollte, dessen völlige Unkenntnis er am Ende der mdl. Verhandlung vor dem OLG Ffm. sogar ausdrücklich eingestanden hatte.
- Ein senatsvorsitzender Richter prüft jeweils nur die erste Hälfte der von ihm angewandten Normen, obgleich deren zweiter Teil jeweils mit den Worten eingeleitet wird: **es sei denn, dass** (die Interessen der betroffenen Partei höherwertiger sind); vgl. z.B. § 29 Abs. 2 BDSG. Also

unterlässt die gesetzlich vorgeschriebene „Interessenabwägung“ im Rahmen welcher er zwingend das von unserer Mandantin AKTIV ausgeübte Grundrecht hätte einbeziehen müssen.

- Ein senatsvorsitzender Richter unterlässt in diesem Zusammenhang die zwingende Prüfung eines von unserer Mandantin AKTIV ausgeübten Grundrechtes, also ihrer datenschutzrechtlichen Unterlassungsverfügung, welche grundrechtsgleichen Rechtsschutz genießt, vgl. bitte sog. Erstes Volkszählungsurteil<sup>8</sup> des BVerfG.
- Ein senatsvorsitzender Richter „vergisst“ rechtlich zu berücksichtigen, dass jeder Datenverarbeitung **ZWINGEND** eine datenschutzrechtliche Erlaubnis, Art. 6 DSGVO, zugrunde liegen muss,
- und dass das Vorliegen dieser „*datenschutzrechtlichen Erlaubnis*“ zwingend **VOR/MIT** Beginn der Datenverarbeitung gegenüber der betroffenen Person – auch hinsichtlich der (angenommenen) Gegebenheit der diesbezüglichen Erlaubnis-Voraussetzungen – offengelegt und nachgewiesen werden muss, was nachweisbar und unstreitig nicht geschehen ist, weil die Datenverarbeitung unstreitig im September 2019 begonnen hat, und die Datenverarbeiter/Kläger unwiderlegbar nicht vor Mai 2020 überhaupt ein Wort zum Thema *datenschutzrechtliche Erlaubnis* verloren haben, und deren bloße Behauptung zudem weder den Anforderungen nach DSGVO noch nach ZPO genügt und genügt. DIE KLÄGER hatten einfach OHNE jede „*datenschutzrechtlichen Erlaubnis*“, Art. 6 DSGVO, die Daten unserer Mandantin verarbeitet und unter weiterem Verstoß gegen die Art. 44ff DSGVO zwischen den USA und der EU ständig hin und her gesandt! Auch das ist bewiesen und hinsichtlich des Verarbeitens und des Versendens der Daten unserer Mandantin UNSTREITIG.
- Ein senatsvorsitzender Richter „vergisst“ die ihm gleichfalls ausdrücklich ausgeführte Tatsache rechtlich zu berücksichtigen und zu würdigen, dass der Datenversandt zwischen den USA und der EU hin und her erfolgte, weshalb die Art. 44ff DSGVO einschlägig sind, wozu die Datenverarbeiter/Kläger gleichfalls unwiderlegbar kein einziges Wort jemals verloren haben. Bis heute nicht. Doch wozu die Datenverarbeiter/Kläger gleichfalls spätestens vor der ersten Versendung der Daten, also bereits im September 2019, die hiervon Betroffene hätten unterrichten müssen, unter Einschluss des Nachweises der Beachtung der Art. 44ff DSGVO.
- Ein senatsvorsitzender Richter legt seinem ganzen Urteil einen Beratungsvertrag der Kläger zugrunde, dessen Existenz vom Unterfertigenden substantiell bestritten wurde, und welchen die Kläger

<sup>8</sup> BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215, [http://www.bverfg.de/e/rs19831215\\_1bvr020983.html](http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html)

dem Gericht kein einziges Mal vorgelegt haben, und über dessen Inhalt – sollte es diesen Vertrag überhaupt geben, was bestritten wurde und wird – das Gericht keinerlei Kenntnis hat.

- Und ein senatsvorsitzender Richter soll zudem derart „leichtsinnig“ sein, und unter Verstoß gegen jede Rechtslogik und menschliche Logik sachlich und rechtlich verkennen, dass auch die *(von ihm vortragslos und substanzlos völlig willkürlich unterstellte)* Annahme eines „intern“ stattgefundenen Daten-Versendungs-Geschehens, wofür zudem **KEIN EINZIGES WORT** von den Parteien vorgetragen und/oder nachgewiesen wurde, dennoch **nicht** die Notwendigkeit der Beachtung der Art. 44ff DSGVO entbehrlich macht. Selbst in einem internationalen Konzern, welcher z.B. in der EU und in den USA Niederlassungen unterhält, muss **vor** einer Versendung der Daten Dritter zwischen diesen Niederlassungen die Beachtung der Art. 44ff DSGVO vorgetragen und nachgewiesen werden, vgl. entsprechende Kommentierung, sowie Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO (Transparenzgebot).

→Stattdessen fällt ein senatsvorsitzender Richter auf der jeder Logik und Rechtswirklichkeit widersprechenden Annahme sein Urteil, die Kläger und die SCU-Bank dürften auf Basis einer internen – und zudem dem Gericht unbekanntem – Absprache „intern“ die Daten unserer Mandantin zwischen dem Drittland USA und der EU hin und her versenden, ohne dass dadurch die gesetzlich zwingend zu beachtenden Maßnahmen nach Art. 44ff DSGVO rechtlich zu beachten wären. Dabei „vergisst“ dieser senatsvorsitzende Richter die Tatsache, dass die DSGVO ja gerade dafür geschaffen wurde, dass die Betroffenen wieder die Herrschaft über Ihre Daten wirksam zurückerlangen. Würde folglich die als „abenteuerlich“ zu bezeichnende Annahme des OLG-Richters rechtlich richtig sein, so könnte man die Art. 44ff DSGVO gleich aus dem Gesetz streichen; da deren Umgehung dann ein Kinderspiel wäre, und zudem der gewählte Weg zur Ausschaltung der Art. 44ff DSGVO durch nichts von den Akteuren nachgewiesen werden müsste. Bei allem Respekt: aber da fehlen einem schlicht die Worte um diese urteilsbezogene Unlogik des Gerichts beschreiben zu können.

- Ein senatsvorsitzender OLG-Richter „vergisst“ ein ihm im Detail konkret vorgetragenes, **aktiv** ausgeübtes Grundrecht unserer Mandantin zu berücksichtigen und rechtlich zu würdigen. Und dies obwohl z.B. der vom OLG fallbezogen sachfremd herangezogene § 29 Abs. 2, letzter HS BDSG, ausdrücklich mit den Worten beginnt und rechtlich bestimmt: **es sei denn, dass** *(die Interessen der betroffenen Person höherwertiger sind)*. Und dennoch „vergisst“ der OLG-Richter das von unserer Mandantin **aktiv** ausgeübte Grundrecht an dieser Stelle zu prüfen, obwohl das Gericht diese Prüfung zwingend vorschreibt. Ebenso „vergisst“ er dies hinsichtlich Art. 6 Abs. 1, lit. f, letzter HS DSGVO;



ebenso..... Würde er auch nur ein einziges Mal den zweiten Teil der von ihm angewandten und sinngemäß jeweils mit **es sei denn, dass** eingeleiteten Normen geprüft haben, hätte er zwingend feststellen müssen, dass die Wiesbadener Kanzlei in einer Vielzahl von Fällen Datenschutzverstöße begangen haben.

- Ein senatsvorsitzender OLG-Richter vermag, trotz Norm-Anwendung, z.B. zwischen einem „Informationsrecht“, Art. 13 DSGVO und einem „Auskunftsrecht“, Art. 15 DSGVO nicht zu unterscheiden, und urteilt auch insofern grob rechtsfehlerhaft.
- Ein senatsvorsitzender OLG-Richter gibt der Wiesbadener Kanzlei „Recht“, obwohl diese kein Wort, oder gar eine Glaubhaftmachung bezüglich der Voraussetzungen ihres e.V.-Klageanspruches vorgetragen, und/oder glaubhaft gemacht haben.
- Der senatsvorsitzende OLG-Richter ließ sich – unbestreitbar und bewiesen – von der Wiesbadener Kanzlei massiv ANLÜGEN; schriftlich wie mündlich, worüber der OLG-Richter auch in Kenntnis der Anlagen 33 - 36 konkret und nachgewiesen informiert war. Nicht „nur“ grob die Unwahrheit sagend; nein! Die Wiesbadener Kanzlei hat das OLG – unbestreitbar und konkret nachgewiesen – ANGELOGEN! Dennoch hat auch das OLG in seinem Urteil kein Wort zur mangelnden Glaubwürdigkeit der Wiesbadener Kanzlei verloren.

Auch im Hauptsacheverfahren beginnen die Kläger ihren Schriftsatzvortrag gleich zu Anfang mit einer GROBEN UNWAHRHEIT, welche sie mit einer Anlage A 25 zu belegen suchen. Doch da Frau Richter Pradt es nach FÜNF MONATEN der PROZESSVERSCHLEPPUNG „versehentlich“ versäumt hat, dem Antragsteller die klägerisch benannten Beweisangebote mitzusenden, konnte der Antragsteller/Beklagte wochenlang nicht schon gleich anhand der von den Klägern benannten Beweismitteln beweisen und belegend vortragen, dass auch dieser Vortrag der Kläger grob unwahr ist. Nach alledem, was Frau Richter Pradt und was Herr OLG-Richter Dr. Maier sich bereits an massiven Gesetzesverstößen geleistet hat, vermag der Unterfertigte hier nicht mehr an einen Zufall, bzw. an ein „Versehen“ zu glauben.

- Und und und und und! Und ein senatsvorsitzender OLG-Richter soll plötzlich zudem die ZPO und alle Beweislastregeln „vergessen“ haben, sowie alle juristischen Denkgesetze, ja selbst alle allgemeine und/oder rechtliche Logik?

**Beweis:** Berufungsurteil, OLG Frankfurt a.M., **Az. 5 U 116 20**; und in exakt gleicher Weise soll dies auch „versehentlich“ der LG-Richterin Frau Pradt geschehen sein?!, vgl. LG Wiesbaden, **Az. 4 O 719/20**

Bei allem Respekt: Doch wäre dem wirklich so, dass einem **senatsvorsitzendem OLG-Richter** all diese rechtlichen „Fehler“ unbeabsichtigt unterlaufen, welche ja sogar in unvorstellbarer Weise Verstöße gegen alle Beweislastregeln, Logik und alle rechtlich anerkannten Denkgesetze darstellen und beinhalten, dann müsste diese Person – zum Schutze der Bürger\*innen, sowie von Rechtsstaat und Demokratie – aus dem Staatsdienst unverzüglich entlassen werden. Hieran kann doch kein Zweifel bestehen!

Der dem widersprechende Vortrag der Kläger wird vom Beklagten unter Hinweis auf das benannte OLG-Urteil von Herrn Dr. Maier bestritten, und ist zudem rechtlich verfehlt.

VI.13 Da das Ordnungsgeld ja den Wert repräsentieren soll und ausdrückt, welchen diejenigen meinen durch den mit Ordnungsgeld belegten Verstoß zu erleiden, muss sich folglich auch der Streitwert im vorliegenden Fall daran bemessen. Die gegenteiligen Ausführungen der Kläger sind somit erneut völlig verfehlt.

Ergänzend weist der Beklagte darauf hin, dass ja das Ordnungsgeld für eine Mehrzahl von unterschiedlichen Verstößen angeordnet wurde, neben einer ersatzweisen Haftstrafe. Dann muss sicher der Streitwert wenigstens einmal an der Höhe des Ordnungsgeldes von 250.000,-- EUR bemessen.

VI.14 Wie bereits ausgeführt, ist die *Besorgnis der Befangenheit* bezüglich Frau Richterin Pradt objektiv berechtigt, während die diesbezüglichen Weigerungen von Frau Richterin Pradt – angesichts der im Befangenheitsantrag genannten Umstände – objektiv nicht berechtigt ist. Zudem hatte Frau Richterin Pradt dem Beklagten seit Februar 2021 auf seine mindestens zehn Schriftsatzanfragen z.B. nach der Replikfrist, etc nicht geantwortet; und dies ganze FÜNF Monate.

Und auch in diesen FÜNF MONATEN des wortlosen Abtauchens des Gerichts hat Frau Richterin Pradt nicht die Gelegenheit zu einer zügigen Terminierung nicht genutzt, sondern stattdessen eine verfassungswidrige Terminierung auf den 27. September 2021, 10:00 Uhr angesetzt.

Und dies trotz der Tatsache, dass ja auch Frau Richterin Pradt sehr genau weiß, dass die Kläger schon im e.V.-Verfahren, und so auch im vorliegenden Hauptsacheverfahren ihren obliegenden Beweislastpflichten, Nachweispflichten, Auskunftspflichten, Informationspflichten, etc. in Gänze nicht nachgekommen sind. Frau Richterin Pradt weiß also bereits seit Einlegung der Klage, dass diese in Gänze unbegründet und in Gänze von Anfang an abweisungsreif ist. Dennoch hat Frau Richterin Pradt nicht frühzeitig terminiert.

IV.15 Soweit die Kläger und das Gericht anführen, zu der Prozessverschleppung sei es nur infolge der Befangenheitsanträge gekommen, so kann dem nicht gefolgt werden. Denn zum einen war die Klage von Anfang an abweisungsreif. Zum Zweiten hat das Gericht ganze FÜNF Monate auf die per Schriftsätze und beA übersandten Anfragen des Beklagten nicht geantwortet. Fragen nach der Replikfrist, der Replik selbst, Aufforderung zur unverzüglichen Terminierung, etc..

**Beweis:** Im Bestreitensfalle kann der Kläger dem Gericht gerne erneut die besagten Schreiben an das Gericht – übersandt per beA – dem Gericht erneut zuleiten.

Ausweislich des Schriftsatzes der Kläger mit Datum vom 28. Juli 2021 kommen die Kläger damit einer angeblich gerichtlich festgesetzten Replikfrist nach.

**Beweis:** Seite 1 der Replik, ganz oben!

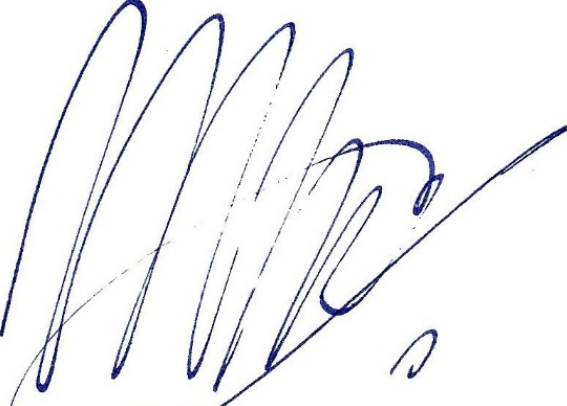
Frage: Warum hat das Gericht dem Beklagten – trotz seiner x-fachen Anfragen dazu – nicht die *angeblich* gesetzte Replikfrist nicht mitgeteilt? Offenbar gab es ja einen gerichtlichen „Sachbearbeiter“ in dieser Zeit, da ja sonst keine Replikfrist vom Gericht hätte gesetzt werden können? Und in gleicher Weise hätte das Gericht natürlich auch unverzüglich terminieren können, wozu der Beklagte das Gericht fünf Monate lang fortgesetzt aufgefordert hatte, ohne dass das Gericht auch nur ein einziges Mal auf die Anfragen des Beklagten reagiert hätte. Und und und.

**Hohe Gericht, meine Herrn Kläger.** Sie mögen mich gerne als einen Kotzbrocken und als fürchterlicher Unsympath, etc. empfinden. Damit habe ich kein Problem, da ich weiß was und wer ich bin.

Womit ich aber ein Problem habe ist, wenn das Gericht gegen seinen Amtseid verstößt, also NICHT „ohne Ansehen der Person“ gerichtlich entscheidet. Denn völlig gleichgültig, für was für einen fürchterlichen Menschen Sie mich halten mögen, so muss das Gericht dennoch „ohne Ansehen der Person“ entscheiden, sowie unter unbedingter Be-/Achtung von Recht, Gesetz und Grundgesetz. *Denn wenn wir Bürger\*innen und auch wir Rechtsanwält\*innen uns hierauf nicht verlassen können, geht alles Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz und den Rechtsstaat verloren.* Stattdessen haben Sie unter Verletzung all dessen rechtswillkürliche Urteile unter Verstoß gegen Recht und Gesetz gefällt, und verfassungswidrig in die Grundrechte unserer Mandantin und des Beklagten eingegriffen.

**Dies** ist beschämend. Und nicht die *Benennung* dieses fortgesetzt seitens des Gerichts begangenen Gesetzes- und Verfassungsbruches, welchen ich mir in Reflektion der deutschen Geschichte in der BRD nicht habe vorstellen können.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund



Rechtsanwalt

**Anlagen (wie im Schriftsatz jeweils benannt):**

- AnlageBe1
- AnlageBe2
- AnlageBe3a und AnlageB3b und AnlageB3c (*beachten Sie bitte das unterschiedliche Datum*)
- AnlageBe4
- AnlageBe5
- AnlageBe16
- AnlageBe22
- AnlageBe26
- Anlagen 33 - 36